

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2375/2001 des Rates vom 29. November 2001 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 466/2001 der Kommission zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln ⁽¹⁾** 1
- Verordnung (EG) Nr. 2376/2001 der Kommission vom 5. Dezember 2001 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 6
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2377/2001 der Kommission vom 4. Dezember 2001 zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren** 8
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2378/2001 der Kommission vom 5. Dezember 2001 zur Einstellung der Kabeljaufischerei durch Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats** 14
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2379/2001 der Kommission vom 5. Dezember 2001 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1148/2001 über die Kontrollen zur Einhaltung der Vermarktungsnormen für frisches Obst und Gemüse** 15
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2380/2001 der Kommission vom 5. Dezember 2001 über die Zulassung eines Zusatzstoffes in der Tierernährung für zehn Jahre ⁽¹⁾** 18
- Verordnung (EG) Nr. 2381/2001 der Kommission vom 5. Dezember 2001 zur Festsetzung der im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle 20

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Europäisches Parlament

2001/858/EG:

- ★ **Beschluss des Europäischen Parlaments vom 24. Oktober 2001 über die Entlastung für die Ausführung des sechsten, siebten und achten Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 1999** 23

<p>★ Entschließung des Europäischen Parlaments mit den Bemerkungen, die integrierender Bestandteil des Beschlusses zur Entlastung der Kommission für die Ausführung des sechsten, siebten und achten Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 1999 sind</p> <p>2001/859/EG:</p> <p>★ Beschluss des Europäischen Parlaments vom 24. Oktober 2001 über den Rechnungsabschluss des sechsten, siebten und achten Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 1999</p> <p>Kommission</p> <p>2001/860/EG:</p> <p>★ Beschluss der Kommission vom 26. November 2001 über die Anpassung der Berichtigungskoeffizienten, die mit Wirkung vom 1. Februar, 1. März, 1. April, 1. Mai und 1. Juni 2001 auf die Dienstbezüge der Beamten der Europäischen Gemeinschaften in Drittländern anwendbar sind (<i>Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 3625</i>)</p> <p>2001/861/EG:</p> <p>★ Entscheidung der Kommission vom 27. November 2001 zur grundsätzlichen Anerkennung der Vollständigkeit der Unterlagen, die zur eingehenden Prüfung im Hinblick auf eine etwaige Aufnahme von Laminarin und Novaluron in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln eingereicht wurden ⁽¹⁾ (<i>Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 3761</i>)</p> <p>2001/862/EG:</p> <p>★ Entscheidung der Kommission vom 30. November 2001 zur finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft an den von Frankreich für die Erstellung der gemeinschaftlichen Weinbaukartei getätigten Ausgaben (<i>Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 3811</i>)</p> <p>2001/863/EG:</p> <p>★ Entscheidung der Kommission vom 5. Dezember 2001 über bestimmte Maßnahmen zum Schutz gegen die klassische Schweinepest in Spanien ⁽¹⁾ (<i>Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 4250</i>)</p>	<p>25</p> <p>30</p> <p>31</p> <p>34</p> <p>36</p> <p>38</p>
---	---

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 2375/2001 DES RATES**vom 29. November 2001****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 466/2001 der Kommission zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 315/93 des Rates vom 8. Februar 1993 zur Festlegung von gemeinschaftlichen Verfahren zur Kontrolle von Kontaminanten in Lebensmitteln⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 466/2001⁽²⁾ dürfen die darin genannten Lebensmittel nur in Verkehr gebracht werden, wenn ihr Gehalt an Kontaminanten die in der Verordnung festgesetzten Höchstgrenzen nicht übersteigt.
- (2) Unter dem Begriff „Dioxine“ versteht man eine Gruppe von 75 polychlorierten Dibenzop-dioxinen („PCDD“) und 135 polychlorierten Dibenzofuranen („PCDF“), von denen 17 Congenere toxikologisch bedenklich sind. Am stärksten toxisch ist 2,3,7,8-Tetrachlordibenzo-p-dioxin („TCDD“), welches von der Internationalen Agentur für die Krebsforschung und anderen angesehenen internationalen Organisationen als bekanntes Humankarzinogen eingestuft wurde. Der Wissenschaftliche Ausschuss „Lebensmittel“ (SCF) kam in Übereinstimmung mit der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zu dem Schluss, dass die karzinogene Wirkung von Dioxinen nicht eintritt, solange ihre Menge unterhalb einer bestimmten Schwelle liegt. Sonstige schädliche Wirkungen, wie beispielsweise Endometriose, neurologische Verhaltensstörungen und immunsuppressive Effekte treten bei wesentlich geringeren Mengen auf und werden demzufolge als relevant für die Bestimmung der zulässigen Aufnahme erachtet.
- (3) Polychlorierte Biphenyle („PCB“) sind eine Gruppe von 209 unterschiedlichen Verbindungen, die sich nach ihren toxikologischen Eigenschaften in zwei Gruppen unterteilen lassen: 12 Verbindungen besitzen toxikologische Eigenschaften, die denen der Dioxine ähneln, weswegen sie oft als „dioxinähnliche PCB“ bezeichnet werden. Die übrigen PCB weisen ein anderes toxikolo-

gisches Profil auf, welches demjenigen der Dioxine nicht ähnelt.

- (4) Jedes Congener aus der Gruppe der Dioxine bzw. der dioxinähnlichen PCB ist in unterschiedlichem Maße toxisch. Um die Toxizität dieser unterschiedlichen Verbindungen aufsummieren zu können, wurde der Begriff der Toxizitätsäquivalenzfaktoren („TEF“) eingeführt, so dass Risikobewertungen und Kontrollen erleichtert werden. Dies bedeutet, dass die Analyseergebnisse für alle 17 einzelnen Dioxinverbindungen und für die 12 dioxinähnlichen PCB mit Hilfe einer einzigen quantifizierbaren Einheit ausgedrückt werden, die als „TCDD-Toxizitätsäquivalenzkonzentration“ (TEQ) bezeichnet wird.
- (5) Dioxine und PCB sind äußerst resistent gegen chemischen und biologischen Abbau; daher persistieren sie in der Umwelt und akkumulieren in der Futtermittel- und Lebensmittelherstellungskette.
- (6) Über 90 % der Dioxinexposition des Menschen geht auf Lebensmittel zurück. Lebensmittel tierischen Ursprungs sind in der Regel für etwa 80 % der Gesamtexposition verantwortlich. Die Dioxinbelastung von Tieren ist vor allem auf Futtermittel zurückzuführen. Daher sind Futtermittel — und in einigen Fällen der Boden — als potenzielle Dioxinquellen Besorgnis erregend.
- (7) Der Wissenschaftliche Ausschuss „Lebensmittel“ (SCF) hat am 30. Mai 2001 eine Stellungnahme zur Risikobewertung von Dioxinen und dioxinähnlichen PCB in Lebensmitteln abgegeben; hierbei handelt es sich um eine Aktualisierung auf der Grundlage neuer wissenschaftlicher Informationen, die seit Annahme der einschlägigen SCF-Stellungnahme am 22. November 2000 bereitgestellt wurden. Der SCF setzte für Dioxine und dioxinähnliche PCB eine zulässige wöchentliche Aufnahme („TWI“) von 14 pg WHO-TEQ/kg KG fest. Expositionsschätzungen lassen darauf schließen, dass ein beträchtlicher Anteil der Gemeinschaftsbevölkerung mit den Lebensmitteln Mengen zu sich nimmt, die über der zulässigen Aufnahme liegen. Es ist möglich, dass bestimmte Bevölkerungsgruppen einiger Länder aufgrund ihrer besonderen Ernährungsgewohnheiten einem höheren Risiko ausgesetzt sind.

⁽¹⁾ ABl. L 37 vom 13.2.1993, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 77 vom 16.3.2001, S. 1.

- (8) Daher ist es wichtig und für den Verbraucherschutz unerlässlich, die lebensmittelbedingte Dioxinexposition des Menschen zu senken. In bestimmten Gruppen von Lebensmitteln wurden besonders hohe Dioxinwerte gefunden. Da die Lebensmittelkontamination in direktem Zusammenhang mit der Kontamination von Futtermitteln steht, ist ein integriertes Konzept zur Senkung des Dioxinanteils über die gesamte Lebensmittelherstellungskette erforderlich, d. h. von den Futtermittel-Ausgangserzeugnissen über die Lebensmittel liefernden Tiere bis hin zum Menschen.
- (9) Der SCF empfahl kontinuierliche Anstrengungen, um die Freisetzung von Dioxinen und verwandten Verbindungen in die Umwelt auf das niedrigste erreichbare Niveau zu begrenzen. Dies ist der wirksamste und effizienteste Weg zur Reduzierung des Anteils von Dioxinen und ähnlichen Stoffen in der Lebensmittelherstellungskette und zur Sicherstellung einer kontinuierlichen Verringerung der Belastung des Menschen. Der SCF stellte fest, dass neueren Untersuchungen zufolge die Dioxinwerte in Muttermilch und Blut scheinbar nicht mehr zurückgehen.
- (10) Höchstgehalte für Dioxine und dioxinähnliche PCB in Lebensmitteln sind geeignet, eine unannehmbar hohe Exposition der Bevölkerung und den Vertrieb unannehmbar stark kontaminierter Lebensmittel — beispielsweise durch versehentliche Verunreinigung oder Exposition — zu vermeiden. Darüber hinaus ist die Festsetzung von Höchstgehalten unerlässlich für die Einführung eines Kontrollsystems und die Gewährleistung seiner einheitlichen Anwendung.
- (11) Ausschließlich auf der Festsetzung von Höchstgehalten für Dioxine und dioxinähnliche PCB in Lebensmitteln basierende Maßnahmen würden die Dioxinexposition des Menschen nicht ausreichend reduzieren, es sei denn, die Werte werden so niedrig angesetzt, dass ein großer Teil des Lebensmittelangebots als ungeeignet für den menschlichen Verzehr zu gelten hätte. Es herrscht Einvernehmen darüber, dass zur aktiven Verringerung des Dioxinanteils in Lebensmitteln nicht nur Höchstgehalte festgelegt, sondern auch Maßnahmen ergriffen werden sollten, die zu einem vorausschauenden Vorgehen anregen; hierzu zählt die Festsetzung von Auslösewerten und Zielwerten für Lebensmittel im Verein mit Maßnahmen zur Emissionssenkung. Zielwerte geben an, welche Kontaminationshöhen erreicht werden müssten, um im Endeffekt die Exposition der Bevölkerungsmehrheit auf den vom Wissenschaftlichen Ausschuss festgesetzten TWI-Wert zu senken. Auslösewerte sind ein Instrument für die zuständigen Behörden und die Unternehmen, mit dem sie diejenigen Fälle ausfindig machen können, in denen es angezeigt ist, eine Kontaminationsquelle zu ermitteln und Maßnahmen zur Eindämmung oder Beseitigung der Kontamination zu ergreifen, und zwar nicht nur im Falle von Verstößen gegen diese Verordnung, sondern auch dort, wo Dioxinwerte festgestellt werden, die signifikant über den normalen Background-Werten in Lebensmitteln liegen. Dies wird zu einer schrittweisen Verringerung des Dioxinanteils in Lebensmitteln führen, wodurch die Zielwerte letztendlich erreicht werden. Es wird daher gegenwärtig eine diesbezügliche Empfehlung der Kommission an die Mitgliedstaaten gerichtet.
- (12) Zwar sollte vom toxikologischen Standpunkt aus jeder Wert für Dioxine, Furane und dioxinähnliche PCB gelten, jedoch werden vorläufig nur Höchstgehalte für Dioxine und Furane festgesetzt, nicht jedoch für dioxinähnliche PCB, da über deren Vorkommen nur sehr begrenzte Daten vorliegen. Allerdings wird die Überwachung fortgesetzt, insbesondere im Hinblick auf die Einbeziehung der dioxinähnlichen PCB in die Festsetzung der Höchstgehalte.
- (13) Unter Berücksichtigung der üblichen Background-Kontamination, die je nach Lebensmittel variiert, sollte geprüft werden, welcher Dioxingehalt in Lebensmitteln inakzeptabel ist. Höchstgehalte sollten angesichts der Background-Kontamination niedrig angesetzt werden, jedoch so, dass sie einhaltbar sind.
- (14) Um sicherzustellen, dass sämtliche Unternehmen der Lebensmittel- und Futtermittelherstellungskette auch weiterhin alle denkbaren Anstrengungen unternehmen und sämtliche erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um das Vorhandensein von Dioxinen in Futtermitteln und Lebensmitteln zu begrenzen, sollten die geltenden Höchstgehalte innerhalb einer festgelegten Frist überprüft werden mit dem Ziel, sie zu senken. Bis zum Jahr 2006 sollte eine Gesamtverringerung der Dioxinexposition des Menschen um mindestens 25 % erreicht werden.
- (15) Es werden vor allem Höchstgehalte für Lebensmittel tierischen Ursprungs aufgestellt. Vorläufig werden keine Höchstgehalte festgelegt für Pferdefleisch, Ziegenfleisch, Kaninchenfleisch sowie für Eier von Enten, Gänsen und Wachteln. Für diese Lebensmittel liegen nur wenig Daten zum Dioxinanteil vor. Da sie außerdem hinsichtlich ihrer Aufnahme nur von untergeordneter Bedeutung sind, wird für sie vorläufig kein Höchstgehalt festgelegt. Auch für Getreide, Obst und Gemüse wird kein Höchstgehalt festgelegt, da diese Lebensmittel im Allgemeinen nur schwach kontaminiert sind und daher zur gesamten Dioxinexposition des Menschen nur begrenzt beitragen. Jedoch empfiehlt sich eine regelmäßige Überwachung des Anteils an Dioxinen und dioxinähnlichen PCB in den genannten Lebensmitteln.
- (16) Pflanzliche Öle enthalten in der Regel keinen nennenswerten Anteil an Dioxinen oder dioxinähnlichen PCB. Da pflanzliche Öle normalerweise mit tierischen Fetten vermischt in Verkehr gebracht oder als Lebensmittelzutat verwendet werden, ist es angezeigt, einen Höchstgehalt für pflanzliche Öle festzulegen, um Kontrollen zu erleichtern.
- (17) Zum gegenwärtigen Zeitpunkt lassen es die verfügbaren Daten nicht zu, unterschiedliche Höchstgehalte für verschiedene Kategorien von Fisch und Fischereierzeugnissen festzulegen. Die für Dioxin in Futtermitteln für Fische festgelegten Höchstgehalte bewirken eine signifikant geringere Dioxinbelastung von Zuchtfischen. Sobald mehr Daten vorliegen, könnte es in Zukunft angemessen sein, unterschiedliche Werte für die diversen Kategorien von Fisch und Fischereierzeugnissen festzulegen oder einzelne Kategorien von Fisch von der Regelung auszunehmen, soweit sie für die Aufnahme von geringer Bedeutung sind.

- (18) Bestimmte Fischarten aus dem Ostseegebiet können einen hohen Gehalt an Dioxin aufweisen. Bei einem großen Teil der Ostsee-Fettsfische, wie beispielsweise Ostsee-Hering und Ostsee-Lachs würden die Höchstgehalte nicht eingehalten, sie wären daher nicht mehr Teil des Speiseplans in Schweden und Finnland. Es gibt Hinweise darauf, dass der Verzicht auf den Verzehr von Fisch in Schweden und Finnland sich negativ auf die Gesundheit auswirken kann. In Schweden und Finnland gibt es ein System, mit dem sichergestellt werden kann, dass die Verbraucher umfassend über die Ernährungsempfehlungen informiert werden, die die Einschränkung des Verzehrs von Fisch aus dem Ostseegebiet durch bestimmte gefährdete Bevölkerungsgruppen betreffen, um so potenzielle Gesundheitsrisiken zu vermeiden.
- (19) Die Überwachungsdaten lassen erkennen, dass Eier aus Freilandhaltung und aus intensiver Auslaufhaltung mehr Dioxin enthalten als solche aus Batteriehaltung. Es können Maßnahmen getroffen werden, um sicherzustellen, dass der Dioxinanteil in diesen Eiern verringert wird. Daher sollte eine Übergangszeit festgesetzt werden, bevor die Höchstgehalte auf Eier aus Freilandhaltung und aus intensiver Auslaufhaltung angewandt werden.
- (20) Es ist wichtig, die Gesamtbelastung von Lebensmitteln mit Dioxin zu verringern. Deshalb ist es erforderlich, die Mischung von Lebensmitteln, bei denen die Höchstgrenzen eingehalten werden, mit solchen, bei denen sie überschritten werden, zu verbieten.
- (21) Angesichts der Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten und dem sich daraus ergebenden Risiko einer Wettbewerbsverzerrung sind Gemeinschaftsmaßnahmen erforderlich, um die öffentliche Gesundheit zu schützen und die Einheit des Marktes zu gewährleisten, und dies unter Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.
- (22) Daher sollte die Verordnung (EG) Nr. 466/2001 entsprechend geändert werden.
- (23) Der SCF wurde gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 315/93 zu den Vorschriften gehört, die die öffentliche Gesundheit berühren können.
- (24) Der Ständige Lebensmittelausschuss hat keine befürwortende Stellungnahme abgegeben. Deshalb kann die Kommission die geplanten Vorschriften nicht nach dem Verfahren des Artikels 8 der Verordnung (EWG) Nr. 315/93 annehmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 466/2001 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 wird folgender Absatz eingefügt:

„(1a) Abweichend von Absatz 1 ist es Schweden und Finnland gestattet, für einen Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2006 Fisch aus dem Ostseegebiet, der in ihrem

Hoheitsgebiet zum Verzehr bestimmt ist und höhere Dioxingehalte als die in Anhang I Abschnitt 5 Nummer 5.2 aufgeführten Werte aufweist, zu vermarkten, sofern ein System vorhanden ist, mit dem sichergestellt wird, dass die Verbraucher umfassend über die Ernährungsempfehlungen informiert werden, die die Einschränkung des Verzehrs von Fisch aus dem Ostseegebiet durch bestimmte gefährdete Bevölkerungsgruppen betreffen, um so potenzielle Gesundheitsrisiken zu vermeiden.

Eine künftige Anwendung dieser Ausnahmeregelung wird im Rahmen der in Artikel 5 Absatz 3 vorgesehenen Überprüfung von Anhang I Abschnitt 5 geprüft.

Finnland und Schweden teilen der Kommission bis zum 31. Dezember jedes Jahres die Ergebnisse ihrer Kontrollen des Dioxingehalts in Fisch aus dem Ostseegebiet mit und berichten über die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um die menschliche Belastung durch Dioxine von Fisch aus dem Ostseegebiet zu senken.“

2. Folgender Artikel 4a wird eingefügt:

„Artikel 4a

In Bezug auf Dioxine in Erzeugnissen gemäß Anhang I Abschnitt 5 ist es verboten,

- a) Erzeugnisse, bei denen die Höchstgehalte eingehalten werden, mit solchen zu mischen, bei denen die Höchstgehalte überschritten werden,
- b) Erzeugnisse, bei denen die Höchstgehalte nicht eingehalten werden, als Zutaten bei der Herstellung anderer Lebensmittel zu verwenden.“

3. In Artikel 5 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Die Kommission wird Anhang I Abschnitt 5 spätestens bis zum 31. Dezember 2004 anhand neuer Daten über das Vorhandensein von Dioxinen und dioxinähnlichen PCB erstmals überprüfen, insbesondere im Hinblick auf die Einbeziehung der dioxinähnlichen PCB in die festzusetzenden Werte.

Anhang I Abschnitt 5 wird spätestens bis zum 31. Dezember 2006 erneut überprüft mit dem Ziel, die Höchstgehalte deutlich abzusenken und nach Möglichkeit Höchstgehalte für weitere Lebensmittel festzulegen.“

4. Anhang I wird gemäß dem Anhang zur vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Juli 2002.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 29. November 2001.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. VANDERPOORTEN

ANHANG

Im Anhang I wird folgender Abschnitt 5 angefügt:

„Abschnitt 5: Dioxin (Summe aus polychlorierten Dibenzo-para-dioxinen (PCDD) und polychlorierten Dibenzofuranen (PCDF, ausgedrückt in Toxizitätsäquivalenten der WHO unter Verwendung der WHO-TEF (Poxizitätsäquivalenzfaktoren, 1997))

Erzeugnis	Höchstgehalt (PCDD + PCDF) ⁽¹⁾ (pg WHO-PCDD/F-TEQ/g Fett oder Erzeugnis)	Leistungskriterien für die Probenahme	Leistungskriterien für die Analysemethoden
5.1.1. Fleisch und Fleischerzeugnisse ⁽⁴⁾ von			
— Wiederkäuern (Rinder, Schafe)	3 pg WHO-PCDD/F-TEQ/g Fett ⁽²⁾ ⁽³⁾	Richtlinie 2001/.../EG (*)	Richtlinie 2001/.../EG (*)
— Geflügel und Zuchtwild	2 pg WHO-PCDD/F-TEQ/g Fett ⁽²⁾ ⁽³⁾	Richtlinie 2001/.../EG (*)	Richtlinie 2001/.../EG (*)
— Schweinen	1 pg WHO-PCDD/F-TEQ/g Fett ⁽²⁾ ⁽³⁾	Richtlinie 2001/.../EG (*)	Richtlinie 2001/.../EG (*)
5.1.2. Leber und ihre Verarbeitungserzeugnisse	6 pg WHO-PCDD/F-TEQ/g Fett ⁽²⁾ ⁽³⁾	Richtlinie 2001/.../EG (*)	Richtlinie 2001/.../EG (*)
5.2. Muskelfleisch von Fisch und Fischereierzeugnisse ⁽⁵⁾ sowie ihre Verarbeitungserzeugnisse	4 pg WHO-PCDD/F-TEQ/g Frischgewicht ⁽²⁾	Richtlinie 2001/.../EG (*)	Richtlinie 2001/.../EG (*)
5.3. Milch ⁽⁶⁾ und Milcherzeugnisse einschließlich Butterfett	3 pg WHO-PCDD/F-TEQ/g Fett ⁽²⁾ ⁽³⁾	Richtlinie 2001/.../EG (*)	Richtlinie 2001/.../EG (*)
5.4. Hühnereier und Eiprodukte ⁽⁷⁾ ⁽⁸⁾	3 pg WHO-PCDD/F-TEQ/g Fett ⁽²⁾ ⁽³⁾	Richtlinie 2001/.../EG (*)	Richtlinie 2001/.../EG (*)
5.5. Öle und Fette			
— Tierisches Fett			
— von Wiederkäuern	3 pg WHO-PCDD/F-TEQ/g Fett ⁽²⁾	Richtlinie 2001/.../EG (*)	Richtlinie 2001/.../EG (*)
— von Geflügel und Zuchtwild	2 pg WHO-PCDD/F-TEQ/g Fett ⁽²⁾	Richtlinie 2001/.../EG (*)	Richtlinie 2001/.../EG (*)
— von Schweinen	1 pg WHO-PCDD/F-TEQ/g Fett ⁽²⁾	Richtlinie 2001/.../EG (*)	Richtlinie 2001/.../EG (*)
— gemischte tierische Fette	2 pg WHO-PCDD/F-TEQ/g Fett ⁽²⁾	Richtlinie 2001/.../EG (*)	Richtlinie 2001/.../EG (*)
— Pflanzliches Öl	0,75 pg WHO-PCDD/F-TEQ/g Fett ⁽²⁾	Richtlinie 2001/.../EG (*)	Richtlinie 2001/.../EG (*)
— Fischöl für den menschlichen Verzehr	2 pg WHO-PCDD/F-TEQ/g Fett ⁽²⁾	Richtlinie 2001/.../EG (*)	Richtlinie 2001/.../EG (*)

(*) Richtlinie der Kommission, die noch vor dem 1. Juli 2002 angenommen werden soll.

(1) Konzentrationsobergrenzen; Konzentrationsobergrenzen werden unter der Annahme berechnet, dass sämtliche Werte der einzelnen Congenere, die unter der Bestimmungsgrenze liegen, gleich der Bestimmungsgrenze sind.

(2) Diese Höchstgehalte werden spätestens bis zum 31. Dezember 2004 anhand neuer Daten über den Gehalt an Dioxinen und dioxinähnlichen PCB erstmals überprüft, insbesondere im Hinblick auf die Einbeziehung der dioxinähnlichen PCB in die festzusetzenden Werte; sie werden spätestens bis zum 31. Dezember 2006 erneut überprüft mit dem Ziel, die Höchstgehalte deutlich zu senken.

(3) Die Höchstgehalte gelten nicht für Lebensmittel, die weniger als 1 % Fett enthalten.

(4) Fleisch von Rindern, Schafen, Schweinen, Geflügel und Zuchtwild im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a) der Richtlinie 64/433/EWG des Rates (ABl. 121 vom 29.7.1964, S. 2012/64), zuletzt geändert durch Richtlinie 95/23/EG (ABl. L 243 vom 11.10.1995, S. 7) und Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 71/118/EWG des Rates (ABl. L 55 vom 8.3.1971, S. 23), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/79/EG (ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 31) und Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 91/495/EWG des Rates (ABl. 268 vom 24.9.1991, S. 41), zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/65/EG (ABl. L 368 vom 31.12.1994, S. 10), ausgenommen essbare Schlachtnebenprodukte im Sinne von Artikel 2 Buchstabe e) der Richtlinie 64/433/EWG und Artikel 2 Absatz 5 der Richtlinie 71/118/EWG.

(5) Muskelfleisch von Fischen und Fischereierzeugnisse im Sinne der Kategorien a, b, c, e und f des Verzeichnisses in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates (ABl. L 17 vom 21.1.2000, S. 22). Der Höchstgehalt gilt für Krebstiere, ausgenommen braunes Krabbenfleisch, und für Kopffüßer ohne Innereien.

(6) Milch (Rohmilch, Werkmilch und wärmebehandelte Milch im Sinne der Richtlinie 92/46/EWG des Rates (ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/23/EG des Rates (ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 10)).

(7) Hühnereier und Eiprodukte im Sinne von Artikel 2 der Richtlinie 89/437/EWG des Rates (ABl. L 212 vom 22.7.1989, S. 87).

(8) Eier aus Freilandhaltung und aus intensiver Auslaufhaltung im Sinne von Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 1274/91 der Kommission (ABl. L 121 vom 16.5.1991, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1651/2001 der Kommission (ABl. L 220 vom 15.8.2001, S. 5) müssen ab dem 1. Januar 2004 dem Höchstgehalt entsprechen.“

VERORDNUNG (EG) Nr. 2376/2001 DER KOMMISSION
vom 5. Dezember 2001
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Dezember 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Dezember 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 5. Dezember 2001 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	93,3
	204	57,4
	999	75,3
0707 00 05	052	149,2
	628	235,6
	999	192,4
0709 90 70	052	138,4
	204	154,7
	999	146,6
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	68,2
	204	72,4
	388	27,5
	508	23,9
	528	31,2
	999	44,6
0805 20 10	052	60,8
	204	62,2
	999	61,5
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	052	64,3
	204	63,2
	464	161,2
	999	96,2
	052	57,6
0805 30 10	388	49,2
	600	51,9
	999	52,9
	060	37,9
	400	83,5
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	404	86,7
	720	120,2
	728	114,0
	999	88,5
	052	106,7
	064	66,2
	400	102,4
0808 20 50	720	111,4
	999	96,7

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2032/2000 der Kommission (ABl. L 243 vom 28.9.2000, S. 14). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2377/2001 DER KOMMISSION
vom 4. Dezember 2001
zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter
verderblicher Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2700/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 993/2001 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 173 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Artikel 173 bis 177 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 sehen vor, dass die Kommission periodische Durchschnittswerte je Einheit für die Waren nach der

Klasseneinteilung gemäß Anhang Nr. 26 dieser Verordnung festsetzt.

- (2) Die Anwendung der in den obengenannten Artikeln festgelegten Regeln und Kriterien auf die der Kommission nach Artikel 173 Absatz 2 der genannten Verordnung mitgeteilten Angaben führt zu den im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzten Durchschnittswerten je Einheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 173 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 vorgesehenen Durchschnittswerte je Einheit werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. Dezember 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Dezember 2001

Für die Kommission
Erkki LIIKANEN
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 311 vom 12.12.2000, S. 17.

⁽³⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 141 vom 28.5.2001, S. 1.

ANHANG

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto						
	Ware, Art, KN-Code	a) b) c)	EUR FIM SEK	ATS FRF BEF/LUF	DEM IEP GBP	DKK ITL	GRD NLG	ESP PTE
1.10	Frühkartoffeln/Erdäpfel 0701 90 50	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
1.30	Speisezwiebeln (andere als Steckzwiebeln) 0703 10 19	a) b) c)	29,06 172,78 275,81	399,87 190,62 1 172,28	56,84 22,89 18,13	216,28 56 268,01	9 902,19 64,04	4 835,18 5 826,01
1.40	Knoblauch 0703 20 00	a) b) c)	169,77 1 009,39 1 611,26	2 336,04 1 113,60 6 848,38	332,04 133,70 105,90	1 263,49 328 714,36	57 848,04 374,12	28 246,82 34 035,19
1.50	Porree ex 0703 90 00	a) b) c)	47,12 280,17 447,23	648,40 309,10 1 900,87	92,16 37,11 29,39	350,70 91 239,56	16 056,58 103,84	7 840,32 9 446,97
1.60	Blumenkohl/Karfiol 0704 10 00	a) b) c)	55,28 328,68 524,66	760,67 362,61 2 229,99	108,12 43,54 34,48	411,42 107 037,01	18 836,66 121,82	9 197,82 11 082,64
1.80	Weißkohl und Rotkohl 0704 90 10	a) b) c)	18,38 109,29 174,45	252,93 120,57 741,48	35,95 14,48 11,47	136,80 35 590,39	6 263,29 40,51	3 058,32 3 685,04
1.90	Brokkoli oder Spargelkohl (Brassica oleracea L. convar. botrytis (L.) Alef var. italica Plenck) ex 0704 90 90	a) b) c)	74,29 441,71 705,09	1 022,25 487,31 2 996,85	145,30 58,51 46,34	552,90 143 845,50	25 314,32 163,71	12 360,82 14 893,81
1.100	Chinakohl ex 0704 90 90	a) b) c)	56,49 335,87 536,15	777,32 370,55 2 278,80	110,48 44,49 35,24	420,43 109 379,89	19 248,97 124,49	9 399,15 11 325,23
1.110	Kopfsalat 0705 11 00	a) b) c)	90,36 537,26 857,61	1 243,38 592,72 3 645,11	176,73 71,16 56,37	672,50 174 961,36	30 790,17 199,13	15 034,64 18 115,55
1.130	Karotten und Speisemöhren ex 0706 10 00	a) b) c)	56,00 332,96 531,50	770,58 367,34 2 259,03	109,53 44,10 34,93	416,78 108 431,12	19 082,00 123,41	9 317,62 11 226,99
1.140	Radieschen ex 0706 90 90	a) b) c)	138,63 824,26 1 315,74	1 907,59 909,35 5 592,32	271,14 109,18 86,48	1 031,75 268 425,11	47 238,17 305,50	23 066,09 27 792,82
1.160	Erbsen (Pisum sativum) 0708 10 00	a) b) c)	457,31 2 719,01 4 340,28	6 292,65 2 999,72 18 447,64	894,41 360,16 285,27	3 403,49 885 465,95	155 826,68 1 007,77	76 089,15 91 681,42

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto						
	Ware, Art, KN-Code	a) b) c)	EUR FIM SEK	ATS FRF BEF/LUF	DEM IEP GBP	DKK ITL	GRD NLG	ESP PTE
1.170	Bohnen:							
1.170.1	Bohnen (Vigna-Arten, Phaseolus-Arten) ex 0708 20 00	a) b) c)	203,92 1 212,43 1 935,37	2 805,95 1 337,60 8 225,97	398,83 160,60 127,20	1 517,65 394 837,40	69 484,55 449,37	33 928,85 40 881,59
1.170.2	Bohnen (Phaseolus Ssp, vulgaris var. Compressus Savi) ex 0708 20 00	a) b) c)	120,76 718,01 1 146,13	1 661,69 792,13 4 871,45	236,19 95,11 75,33	898,76 233 823,97	41 148,97 266,12	20 092,77 24 210,21
1.180	Dicke Bohnen ex 0708 90 00	a) b) c)	157,74 937,88 1 497,11	2 170,55 1 034,71 6 363,22	308,51 124,23 98,40	1 173,98 305 427,23	53 749,91 347,61	26 245,73 31 624,03
1.190	Artischocken 0709 10 00	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
1.200	Spargel:							
1.200.1	— grüner ex 0709 20 00	a) b) c)	343,19 2 040,49 3 257,18	4 722,34 2 251,15 13 844,09	671,21 270,28 214,08	2 554,16 664 500,95	116 940,66 756,28	57 101,36 68 802,64
1.200.2	— anderer ex 0709 20 00	a) b) c)	283,11 1 683,31 2 687,02	3 895,71 1 857,10 11 420,73	553,72 222,97 176,61	2 107,06 548 182,05	96 470,55 623,90	47 105,94 56 758,94
1.210	Auberginen/Melanzani 0709 30 00	a) b) c)	104,95 623,98 996,04	1 444,08 688,40 4 233,48	205,26 82,65 65,46	781,06 203 202,44	35 760,11 231,27	17 461,43 21 039,64
1.220	Bleichsellerie, auch Stangensellerie genannt (Apium graveolens L., var. Dulce (Mill.) Pers.) ex 0709 40 00	a) b) c)	135,14 803,51 1 282,61	1 859,57 886,46 5 451,53	264,31 106,43 84,30	1 005,78 261 667,53	46 048,95 297,81	22 485,40 27 093,14
1.230	Pfifferlinge/Eierschwammerl 0709 51 30	a) b) c)	744,83 4 428,56 7 069,18	10 249,08 4 885,76 30 046,37	1 456,76 586,60 464,62	5 543,40 1 442 191,98	253 800,82 1 641,39	123 929,28 149 325,01
1.240	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack 0709 60 10	a) b) c)	154,67 919,64 1 467,99	2 128,33 1 014,58 6 239,45	302,51 121,81 96,48	1 151,15 299 486,56	52 704,45 340,85	25 735,24 31 008,93
1.270	Süße Kartoffeln, ganz, frisch (zum menschlichen Verzehr bestimmt) 0714 20 10	a) b) c)	73,13 434,79 694,04	1 006,23 479,67 2 949,89	143,02 57,59 45,62	544,24 141 591,29	24 917,62 161,15	12 167,11 14 660,41
2.10	Esskastanien (Castanea-Arten), frisch ex 0802 40 00	a) b) c)	176,48 1 049,30 1 674,97	2 428,42 1 157,63 7 119,19	345,16 138,99 110,09	1 313,45 341 712,93	60 135,56 388,91	29 363,80 35 381,06
2.30	Ananas, frisch ex 0804 30 00	a) b) c)	51,96 308,96 493,18	715,03 340,85 2 096,18	101,63 40,92 32,41	386,73 100 614,40	17 706,39 114,51	8 645,92 10 417,65

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto						
	Ware, Art, KN-Code	a) b) c)	EUR FIM SEK	ATS FRF BEF/LUF	DEM IEP GBP	DKK ITL	GRD NLG	ESP PTE
2.40	Avocadofrüchte, frisch ex 0804 40 00	a) b) c)	115,14 684,60 1 092,81	1 584,38 755,28 4 644,80	225,20 90,68 71,83	856,94 222 945,42	39 234,53 253,74	19 157,97 23 083,84
2.50	Mangofrüchte und Guaven, frisch ex 0804 50 00	a) b) c)	100,20 595,77 951,00	1 378,79 657,27 4 042,09	195,98 78,91 62,51	745,74 194 015,61	34 143,39 220,81	16 671,99 20 088,44
2.60	Süßorangen, frisch:							
2.60.1	— Blut- und Halbblutorangen 0805 10 10	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.60.2	— Navels, Navelines, Navelates, Salustianas, Vernas, Valencia lates, Maltaises, Shamoutis, Ovalis, Trovita, Hamlins 0805 10 30	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.60.3	— andere 0805 10 50	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.70	Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas), frisch; Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, frisch:							
2.70.1	— Clementinen ex 0805 20 10	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.70.2	— Monreales und Satsumas ex 0805 20 30	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.70.3	— Mandarinen und Wilkings ex 0805 20 50	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.70.4	— Tangerinen und andere ex 0805 20 70 ex 0805 20 90	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.85	Limetten (<i>Citrus aurantifolia</i> , <i>Citrus latifolia</i>), frisch ex 0805 30 90 ex 0805 90 00	a) b) c)	122,83 730,31 1 165,78	1 690,17 805,71 4 954,94	240,23 96,74 76,62	914,16 237 831,46	41 854,22 270,68	20 437,14 24 625,14
2.90	Pampelmusen und Grapefruits, frisch:							
2.90.1	— weiß ex 0805 40 00	a) b) c)	49,94 296,93 473,99	687,20 327,59 2 014,61	97,68 39,33 31,15	371,68 96 698,87	17 017,33 110,06	8 309,45 10 012,23
2.90.2	— rosa ex 0805 40 00	a) b) c)	65,06 386,82 617,47	895,23 426,76 2 624,47	127,24 51,24 40,58	484,20 125 971,79	22 168,85 143,37	10 824,91 13 043,16
2.100	Tafeltrauben 0806 10 10	a) b) c)	374,30 2 225,47 3 552,46	5 150,45 2 455,23 15 099,13	732,06 294,78 233,49	2 785,71 724 741,21	127 541,91 824,84	62 277,88 75 039,93

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto						
	Ware, Art, KN-Code	a) b) c)	EUR FIM SEK	ATS FRF BEF/LUF	DEM IEP GBP	DKK ITL	GRD NLG	ESP PTE
2.110	Wassermelonen 0807 11 00	a) b) c)	93,90 558,28 891,17	1 292,04 615,92 3 787,76	183,65 73,95 58,57	698,82 181 808,40	31 995,13 206,92	15 623,01 18 824,50
2.120	andere Melonen:							
2.120.1	— Amarillo, Cuper, Honey Dew (einschließlich Cantalene), Onteniente, Piel de Sapo (einschließlich Verde Liso), Rochet, Tendral, Futuro ex 0807 19 00	a) b) c)	38,71 230,16 367,40	532,67 253,92 1 561,57	75,71 30,49 24,15	288,10 74 953,79	13 190,57 85,31	6 440,87 7 760,74
2.120.2	— andere ex 0807 19 00	a) b) c)	100,63 598,32 955,07	1 384,69 660,09 4 059,38	196,81 79,25 62,77	748,93 194 845,69	34 289,47 221,76	16 743,32 20 174,38
2.140	Birnen							
2.140.1	Birnen — Nashi (<i>Pyrus pyrifolia</i>), Birnen — Ya (<i>Pyrus bretschneideri</i>) ex 0808 20 50	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.140.2	Andere ex 0808 20 50	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.150	Aprikosen/Marillen ex 0809 10 00	a) b) c)	421,88 2 508,40 4 004,08	5 805,22 2 767,36 17 018,68	825,13 332,26 263,17	3 139,86 816 877,46	143 756,29 929,71	70 195,26 84 579,75
2.160	Kirschen 0809 20 95 0809 20 05	a) b) c)	957,93 5 695,58 9 091,70	13 181,38 6 283,60 38 642,74	1 873,55 754,43 597,56	7 129,38 1 854 808,22	326 414,14 2 111,00	159 385,89 192 047,42
2.170	Pfirsiche 0809 30 90	a) b) c)	411,17 2 444,73 3 902,45	5 657,87 2 697,12 16 586,70	804,19 323,83 256,49	3 060,16 796 142,91	140 107,37 906,11	68 413,51 82 432,89
2.180	Nektarinen ex 0809 30 10	a) b) c)	332,91 1 979,40 3 159,66	4 580,96 2 183,76 13 429,62	651,12 262,19 207,67	2 477,69 644 606,55	113 439,59 733,64	55 391,81 66 742,76
2.190	Pflaumen 0809 40 05	a) b) c)	381,15 2 266,20 3 617,47	5 244,70 2 500,16 15 375,44	745,46 300,18 237,76	2 836,69 738 003,89	129 875,91 839,94	63 417,56 76 413,15
2.200	Erdbeeren 0810 10 00	a) b) c)	487,69 2 899,65 4 628,62	6 710,70 3 199,01 19 673,18	953,83 384,08 304,22	3 629,60 944 290,80	166 178,83 1 074,72	81 144,04 97 772,16
2.205	Himbeeren 0810 20 10	a) b) c)	1 801,83 10 713,21 17 101,19	24 793,75 11 819,24 72 685,72	3 524,08 1 419,06 1 123,98	13 410,33 3 488 833,05	613 974,22 3 970,71	299 799,60 361 234,86
2.210	Heidelbeeren der Art <i>Vaccinium myrtillus</i> 0810 40 30	a) b) c)	1 921,42 11 424,23 18 236,18	26 439,29 12 603,68 77 509,81	3 757,97 1 513,24 1 198,58	14 300,15 3 720 384,03	654 723,18 4 234,25	319 697,06 385 209,72
2.220	Kiwifrüchte (<i>Actinidia chinensis</i> Planch.) 0810 50 00	a) b) c)	121,69 723,54 1 154,97	1 674,50 798,24 4 908,99	238,01 95,84 75,91	905,68 235 625,86	41 466,07 268,17	20 247,61 24 396,77

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto						
	Ware, Art, KN-Code	a) b) c)	EUR FIM SEK	ATS FRF BEF/LUF	DEM IEP GBP	DKK ITL	GRD NLG	ESP PTE
2.230	Granatäpfel ex 0810 90 85	a)	146,51	2 016,08	286,56	1 090,43	49 924,85	24 377,98
		b)	871,14	961,07	115,39	283 691,82	322,88	29 373,54
		c)	1 390,57	5 910,38	91,40			
2.240	Kakis (einschließlich Sharon) ex 0810 90 85	a)	181,31	2 494,89	354,61	1 349,40	61 781,59	30 167,55
		b)	1 078,02	1 189,32	142,79	351 066,28	399,56	36 349,51
		c)	1 720,82	7 314,05	113,10			
2.250	Litschi-Pflaumen ex 0810 90 30	a)	586,37	8 068,57	1 146,83	4 364,03	199 804,04	97 563,01
		b)	3 486,37	3 846,31	461,80	1 135 361,93	1 292,18	117 555,73
		c)	5 565,19	23 653,93	365,77			

VERORDNUNG (EG) Nr. 2378/2001 DER KOMMISSION**vom 5. Dezember 2001****zur Einstellung der Kabeljaufischerei durch Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die Gemeinsame Fischereipolitik ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1965/2001 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 2848/2000 des Rates vom 15. Dezember 2000 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2001) ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2001 der Kommission ⁽⁴⁾, sind für das Jahr 2001 Quoten für Kabeljau vorgegeben.
- (2) Um die Einhaltung der Fangbeschränkungen für quotengebundene Bestände zu gewährleisten, muss die Kommission den Zeitpunkt festsetzen, zu dem die zugeteilte Quote aufgrund der Fänge der Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats als ausgeschöpft gilt.

- (3) Nach den der Kommission übermittelten Angaben haben die Kabeljaufänge in den ICES-Gebieten I und II (norwegische Gewässer) durch Schiffe, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen oder in einem Mitgliedstaat registriert sind, die der Gemeinschaft für 2001 zur Verfügung stehende Quote erreicht —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Aufgrund der Kabeljaufänge in den Gewässern der ICES-Gebiete I und II (norwegische Gewässer) durch Schiffe, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen oder in einem Mitgliedstaat registriert sind, gilt die der Gemeinschaft für 2001 zur Verfügung stehende Quote als erschöpft.

Die Fischerei auf Kabeljau in den Gewässern der ICES-Gebiete I und II (norwegische Gewässer) durch Schiffe, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen oder in einem Mitgliedstaat registriert sind, sowie die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und Anlanden von Fängen aus diesem Bestand durch die genannten Schiffe nach Inkrafttreten dieser Verordnung sind verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Dezember 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 268 vom 9.10.2001, S. 23.

⁽³⁾ ABl. L 334 vom 30.12.2000, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 223 vom 18.8.2001, S. 4.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2379/2001 DER KOMMISSION**vom 5. Dezember 2001****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1148/2001 über die Kontrollen zur Einhaltung der Vermarktungsnormen für frisches Obst und Gemüse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 911/2001 der Kommission ⁽²⁾ insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1148/2001 der Kommission vom 12. Juni 2001 über die Kontrollen zur Einhaltung der Vermarktungsnormen für frisches Obst und Gemüse ⁽³⁾ sind die Bedingungen festgelegt, unter denen die Kommission die in bestimmten Drittländern vor Einfuhr der Erzeugnisse in die Gemeinschaft durchgeführten Kontrollen anerkennen kann.

(2) Gemäß Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1148/2001 stellen die Kontrollstellen der Drittländer, denen diese Anerkennung gewährt wird, für die Waren Konformitätsbescheinigungen aus, die die Zollbehörden der Gemeinschaft im Hinblick auf die Abfertigung der Waren zum zollrechtlich freien Verkehr akzeptieren können. Daher sind die gemeinsamen Merkmale vorzusehen, die die verschiedenen Bescheinigungen aufweisen müssen, die von den in den Genuss der Regelung kommenden Drittländern ausgestellt werden, insbesondere hinsichtlich des Originals und der Durchschriften der Bescheinigungen, ihres Formats, ihres Drucks, ihres Ausfallens, ihrer Nummerierung und Archivierung sowie der darauf angebrachten Stempel und Unterschriften.

(3) Gemäß Artikel 7 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1148/2001 nehmen die Mitgliedstaaten Stichprobenkontrollen bei den von den Drittländern ausgestellten Bescheinigungen vor. Diese Stichprobenkontrollen sind jedoch im Fall offensichtlicher Zweifel an der Echtheit der Bescheinigungen oder der Richtigkeit der darin aufgeführten Angaben durch nachträgliche Kontrollen zu ergänzen.

(4) Die Durchführung der Bestimmungen von Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1148/2001 erfordert die Einführung eines Systems der Verwaltungszusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und jedem betreffenden Drittland, um den zuständigen Behörden in der Gemeinschaft alle erforderlichen Informationen zur Verfügung

stellen zu können. Form und Modalitäten dieser Verwaltungszusammenarbeit müssen präzisiert werden.

(5) Gegebenenfalls kann die Anerkennung der von bestimmten Drittländern durchgeführten Kontrollen die Organisation von Besuchen vor Ort erfordern, um die Ausfuhrkontrollregelungen der betreffenden Drittländer zu bewerten. In diesem Fall ist die Möglichkeit vorzusehen, die mit Artikel 40 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 eingesetzte besondere Inspektorengruppe im Markt für Obst und Gemüse einzuschalten.

(6) Außerdem ist das Muster des Aufklebers in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1148/2001 zu ergänzen.

(7) Die Verordnung (EG) Nr. 1148/2001 ist entsprechend zu ändern.

(8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für frisches Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1148/2001 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Unterabsatz 4 erhält folgende Fassung:

„Zum Zweck der Anerkennung gemäß Absatz 1 kann die Kommission die mit Artikel 40 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 eingesetzte besondere Inspektorengruppe im Markt für Obst und Gemüse einschalten, um Besuche vor Ort vorzunehmen, um zu überprüfen, ob die in dem betreffenden Drittland vorgenommenen Kontrollen diesem Artikel entsprechen, und gegebenenfalls Empfehlungen zur Verbesserung des Grads der Konformität der von dem genannten Drittland in die Gemeinschaft ausgeführten Waren auszusprechen.“

b) Dem Absatz 3 werden folgende Unterabsätze angefügt:

„Die Muster der Vordrucke, auf denen die Bescheinigungen gemäß diesem Absatz Unterabsatz 2 ausgestellt werden, werden im Rahmen der in Absatz 1 genannten Anerkennung festgelegt.

Nur ein einziges Exemplar der Bescheinigungen darf die Bezeichnung ‚Original‘ aufweisen. Sind Ergänzungsblätter notwendig, so müssen diese die Bezeichnung ‚Durchschrift‘ aufweisen. Die zuständigen Behörden in der Gemeinschaft nehmen nur das Original als gültige Bescheinigung entgegen.

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 129 vom 11.5.2001, S. 3.⁽³⁾ ABl. L 156 vom 13.6.2001, S. 9.

Der Vordruck hat das Format 210 × 297 mm, wobei die Länge um 5 mm unter- bzw. 8 mm überschritten werden darf. Es ist weißes, holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Gewicht von mindestens 40 g je Quadratmeter zu verwenden.

Die Vordrucke sind in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft zu drucken und auszufüllen.

Die Vordrucke sind mittels eines mechanografischen Verfahrens oder dergleichen auszufüllen.

Die Bescheinigung darf weder Rasuren noch Übermalungen aufweisen. Änderungen sind so vorzunehmen, dass die irrtümlichen Eintragungen gestrichen und gegebenenfalls die beabsichtigten Eintragungen zugefügt werden. Jede so vorgenommene Änderung muss von dem, der sie durchgeführt hat, bescheinigt und von der Ausstellungsbehörde bestätigt werden.

Jede Bescheinigung trägt zur Kennzeichnung eine Seriennummer, die auch eingedruckt sein kann, sowie den Stempel der Ausstellungsbehörde und die Unterschrift der zu seiner Unterzeichnung ermächtigten Person oder Personen.

Die Ausstellungsbehörde bewahrt von jeder ausgestellten Bescheinigung eine Durchschrift auf.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Kommission kann die Anerkennung aussetzen, wenn in einer bedeutenden Anzahl von Partien und/oder Mengen festgestellt wird, dass die Waren nicht mit den Angaben in den von den Kontrolldiensten der Drittländer erteilten Konformitätsbescheinigungen übereinstimmen, oder wenn dem Ersuchen um nachträgliche Kontrolle gemäß Absatz 5b nicht auf zufriedenstellende Weise entsprochen wird.“

d) Folgender Absatz 5b) wird eingefügt:

„(5b) Immer dann, wenn begründete Zweifel an der Echtheit einer Bescheinigung gemäß Absatz 3 Unterabsatz 2 oder an der Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben bestehen, wird eine nachträgliche Kontrolle vorgenommen.“

Die zuständige Behörde in der Gemeinschaft sendet die Bescheinigung oder eine Durchschrift derselben an den in Absatz 2 Unterabsatz 2 genannten offiziellen Korres-

pondenten im Drittland zurück, gibt dabei gegebenenfalls die Gründe an, die eine Untersuchung rechtfertigen, und teilt alle bekannten Umstände mit, die die Echtheit der Bescheinigung in Frage stellen oder auf die Unrichtigkeit der darin enthaltenen Angaben schließen lassen. Das Ersuchen um eine nachträgliche Kontrolle und das Ergebnis einer jeden Kontrolle werden der Kommission so bald wie möglich mitgeteilt.

Wird um eine nachträgliche Kontrolle ersucht, so kann der Einführer der betreffenden Waren bei den zuständigen Kontrollstellen beantragen, die Konformitätskontrolle gemäß Artikel 6 vorzunehmen.“

e) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Die Anwendung der Bestimmungen dieses Artikels ist abhängig von der Einführung eines Verfahrens zur Zusammenarbeit der Verwaltungen zwischen der Gemeinschaft und jedem betreffenden Drittland.“

Zu diesem Zweck übermitteln die betreffenden Drittländer der Kommission alle zweckdienlichen Informationen über die Kontrollen, insbesondere die Abdrucke der von den Kontrolldiensten verwendeten Stempel sowie gegebenenfalls unverzüglich jegliche Änderung dieser Informationen.

Die Kommission übermittelt diese Angaben und ihre späteren Änderungen an die koordinierenden Behörden der Mitgliedstaaten, die ihrerseits die Zollbehörden und die übrigen zuständigen Behörden unterrichten.

Sobald die Zusammenarbeit der Verwaltungen eingeführt worden ist sowie nach jeder wesentlichen Änderung der von einem betreffenden Drittland mitgeteilten Angaben betreffend diese Zusammenarbeit der Verwaltungen sowie die Namen und Anschriften des offiziellen Korrespondenten und der Kontrollstellen veröffentlicht die Kommission eine diesbezügliche Mitteilung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C.“

2. Anhang III wird durch den Text im Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Dezember 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

„ANHANG III

Muster des Aufklebers gemäß Artikel 4 Absatz 3

	Verordnung (EG) Nr. 1148/2001 Nr. (Mitgliedstaat)
---	---

“

VERORDNUNG (EG) Nr. 2380/2001 DER KOMMISSION
vom 5. Dezember 2001
über die Zulassung eines Zusatzstoffes in der Tierernährung für zehn Jahre
(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4, in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 2 Buchstabe aaa) der Richtlinie 70/524/EWG ist die Zulassung von Kokzidiostatika an einen für das Inverkehrbringen Verantwortlichen derselben gebunden.
- (2) Artikel 9 der Richtlinie 70/524/EWG sieht vor, dass ein Stoff zugelassen werden kann, sofern sämtliche Bedingungen des Artikels 3a der genannten Richtlinie erfüllt sind.
- (3) Die Bewertung der eingereichten Unterlagen ergibt, dass das im Anhang beschriebene Kokzidiostatikum alle Anforderungen des Artikels 3a der Richtlinie 70/524/EG erfüllt, sofern es bei der im Anhang zu dieser Verordnung beschriebenen Tierkategorie und unter den dort genannten Bedingungen verwendet wird; daher sollte der Stoff für diese Bedingungen zugelassen werden.
- (4) Artikel 9b der Richtlinie 70/524/EWG sieht vor, dass die Zulassung der betreffenden Stoffe für einen Zeitraum von zehn Jahren ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der endgültigen Zulassung gilt.
- (5) Die Bewertung der Unterlagen zeigt, dass zum Schutz der Arbeitnehmer vor Exposition gegenüber dem Zusatzstoff möglicherweise bestimmte Verfahren erfor-

derlich sind. Dieser Schutz sollte jedoch durch Anwendung der Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit⁽³⁾ gewährleistet werden.

- (6) Der Wissenschaftliche Ausschuss „Futtermittel“ hat zur Sicherheit und zur positiven Wirkung des Kokzidiostatikums auf die tierische Produktion unter den im Anhang beschriebenen Bedingungen eine befürwortende Stellungnahme abgegeben.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Futtermittelausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der im Anhang zur vorliegenden Verordnung aufgeführte und zu den „Kokzidiostatika und anderen Arzneimitteln“ zählende Zusatzstoff wird zur Verwendung als Zusatzstoff in Futtermitteln unter den in diesem Anhang genannten Bedingungen zugelassen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 15. Dezember 2001.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 5. Dezember 2001

Für die Kommission
David BYRNE
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 270 vom 14.12.1970, S. 1.
⁽²⁾ ABl. L 234 vom 1.9.2001, S. 55.

⁽³⁾ ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1.

ANHANG

Zulassungsnummer des Zusatzstoffs	Name und Zulassungsnummer des für das Inverkehrbringen des Zusatzstoffs Verantwortlichen	Zusatzstoff (Handelsbezeichnung)	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Ende der Geltungsdauer der Zulassung
						mg Wirkstoff/kg Alleinfuttermittel			
„Kokzidiostatika und andere Arzneimittel									
E 770	Alpharma AS	Maduramicin-Ammonium-Alpha, 1 g/100 g (Cygro 1 %)	Zusammensetzung des Zusatzstoffs: Maduramicin-Ammonium-Alpha: 1 g/100 g Benzylalkohol: 5 g/100 g Maiskolbengrieß q. s. 100 g Wirkstoff: Maduramicin-Ammonium-Alpha, $C_{47}H_{83}O_{17}N$, CAS-Nummer: 84878-61-5, Monocarboxylsäure-Polyether-Ammoniumsalz aus Actinomadura yumaensis (ATCC 31585) (NRRL 12515) Verwandte Verunreinigungen: Maduramicin-Ammonium-Beta: < 10 %	Truthühner	16 Wochen	5	5	Verabreichung nur bis höchstens 5 Tage vor der Schlachtung zulässig Angabe in der Gebrauchsanweisung: ,Gefährlich für Equiden' ,Dieses Futtermittel enthält einen Zusatzstoff aus der Gruppe der Ionophoren; gleichzeitige Verabreichung bestimmter Tierarzneimittel (z. B. Tiamulin) kann kontraindiziert sein'	15.12.2011“

VERORDNUNG (EG) Nr. 2381/2001 DER KOMMISSION
vom 5. Dezember 2001
zur Festsetzung der im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1987/2001 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1503/96 der Kommission vom 29. Juli 1996 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates betreffend die Erhebung von Einfuhrzöllen im Reissektor ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2831/98 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 werden bei der Einfuhr der in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs erhoben. Bei den Erzeugnissen von Absatz 2 desselben Artikels entsprechen die Zölle jedoch dem bei ihrer Einfuhr geltenden Interventionspreis, erhöht bei der Einfuhr von geschältem oder vollständig geschliffenem Reis um einen bestimmten Prozentsatz und vermindert um den Einfuhrpreis. Dieser Zoll darf jedoch den Satz des Gemeinsamen Zolltarifs nicht überschreiten.
- (2) Gemäß Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 wird der cif-Einfuhrpreis unter Zugrundelegung der repräsentativen Preise des betreffenden Erzeugnisses

auf dem Weltmarkt oder auf dem gemeinschaftlichen Einfuhrmarkt berechnet.

- (3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 wurden die Durchführungsbestimmungen erlassen, die sich auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 beziehen und die im Sektor Reis geltenden Zölle betreffen.
- (4) Die Einfuhrzölle gelten, bis eine Neufestsetzung in Kraft tritt, außer wenn in den zwei Wochen vor der folgenden Festsetzung keine Notierung in der Referenzquelle gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 vorliegt.
- (5) Damit sich die Einfuhrzölle reibungslos anwenden lassen, sollten zu ihrer Berechnung die in einem Bezugszeitraum festgestellten Marktkurse zugrunde gelegt werden.
- (6) Die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 hat die Festsetzung der Zölle gemäß den Anhängen der vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Sektor Reis gemäß Artikel 11 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 anwendbaren Einfuhrzölle werden in Anhang I unter Zugrundelegung der im Anhang II angegebenen Bestandteile festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Dezember 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Dezember 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 271 vom 12.10.2001, S. 5.

⁽³⁾ ABl. L 189 vom 30.7.1996, S. 71.

⁽⁴⁾ ABl. L 351 vom 29.12.1998, S. 25.

ANHANG I

Festsetzung der Einfuhrzölle für Reis und Bruchreis

(in EUR/t)

KN-Code	Zoll (°)				
	Drittländer (außer AKP-Staaten und Bangladesch) (°)	AKP-Staaten (¹) (²) (³)	Bangladesch (⁴)	Basmati Indien und Pakistan (⁵)	Ägypten (⁶)
1006 10 21	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 23	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 25	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 27	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 92	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 94	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 96	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 98	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 20 11	246,36	81,89	118,84		184,77
1006 20 13	246,36	81,89	118,84		184,77
1006 20 15	246,36	81,89	118,84		184,77
1006 20 17	264,00	88,06	127,66	14,00	198,00
1006 20 92	246,36	81,89	118,84		184,77
1006 20 94	246,36	81,89	118,84		184,77
1006 20 96	246,36	81,89	118,84		184,77
1006 20 98	264,00	88,06	127,66	14,00	198,00
1006 30 21	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 23	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 25	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 27	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 42	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 44	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 46	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 48	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 61	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 63	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 65	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 67	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 92	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 94	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 96	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 98	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 40 00	(⁷)	41,18	(⁷)		96,00

(¹) Bei der Einfuhr von Reis mit Ursprung in den AKP-Staaten gilt der im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1706/98 des Rates (ABl. L 215 vom 1.8.1998, S. 12) und der geänderten Verordnung (EG) Nr. 2603/97 der Kommission (ABl. L 351 vom 23.12.1997, S. 22) festgelegte Zoll.

(²) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1706/98 wird bei der unmittelbaren Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in das überseeische Departement Réunion kein Zoll erhoben.

(³) Der bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion zu erhebende Zoll ist in Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 festgesetzt.

(⁴) Bei der Einfuhr von Reis, ausgenommen Bruchreis (KN-Code 1006 40 00), mit Ursprung in Bangladesch gilt der im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3491/90 des Rates (ABl. L 337 vom 4.12.1990, S. 1) und der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 862/91 der Kommission (ABl. L 88 vom 9.4.1991, S. 7) festgelegte Zoll.

(⁵) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 des geänderten Beschlusses 91/482/EWG des Rates (ABl. L 263 vom 19.9.1991, S. 1) werden Erzeugnisse mit Ursprung in überseeischen Ländern und Gebieten zollfrei eingeführt.

(⁶) Für geschälten Reis der Sorte Basmati, der seinen Ursprung in Indien und Pakistan hat, wird eine Ermäßigung um 250 EUR/t berücksichtigt (Artikel 4a der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1503/96).

(⁷) Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

(⁸) Bei der Einfuhr von Reis mit Ursprung in und Herkunft aus Ägypten gilt der im Rahmen der Verordnungen (EG) Nr. 2184/96 des Rates (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 1) und (EG) Nr. 196/97 der Kommission (ABl. L 31 vom 1.2.1997, S. 53) festgelegte Zoll.

ANHANG II

Berechnung des im Sektor Reis zu erhebenden Einfuhrzolls

	Paddy	Indica		Japonica		Reisbruch
		Geschält	Geschliffen	Geschält	Geschliffen	
1. Einfuhrzoll (EUR/t)	(¹)	264,00	416,00	246,36	416,00	(¹)
2. Berechnungsbestandteile						
a) cif-Preis Arag (EUR/t)	—	258,68	254,65	314,54	293,73	—
b) fob-Preis (EUR/t)	—	—	—	280,84	260,03	—
c) Frachtkosten (EUR/t)	—	—	—	33,70	33,70	—
d) Quelle	—	USDA und Operator	USDA und Operator	Operator	Operator	—

(¹) Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 24. Oktober 2001

über die Entlastung für die Ausführung des sechsten, siebten und achten Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 1999

(2001/858/EG)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

in Kenntnis der Vermögensübersichten und Haushaltsrechnungen des sechsten, siebten und achten Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 1999 (KOM(2000) 357 — C5-0257/2000),

in Kenntnis des Jahresberichts des Rechnungshofs zu den Tätigkeiten der Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 1999 zusammen mit den Antworten der Organe (C5-0618/2000) ⁽¹⁾,

in Kenntnis der Zuverlässigkeitserklärung des Rechnungshofs zu den Europäischen Entwicklungsfonds (C5-0618/2000) ⁽²⁾,

in Kenntnis der Empfehlungen des Rates vom 14. März 2001 über die Entlastung der Kommission zur Ausübung der Rechnungsvorgänge der Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 1999 (6536/2001 — C5-0122/2001, 6537/2001 — C5-0123/2001, 6538/2001 — C5-0124/2001),

in Kenntnis des Sonderberichts Nr. 5/2001 des Europäischen Rechnungshofes zu den im Rahmen der Strukturanpassungshilfe gebildeten und für Haushaltsbeihilfen verwendeten Gegenwertmittel ⁽³⁾,

unter Hinweis auf seine Entschließung vom 4. April 2001 ⁽⁴⁾, mit der der Entlastungsbeschluss für das Haushaltsjahr 1999 aufgeschoben wurde,

gestützt auf Artikel 33 des Internen Abkommens ⁽⁵⁾ zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Mitgliedstaaten über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfen der Gemeinschaft im Rahmen des zweiten Finanzprotokolls des Vierten AKP-EG-Abkommens,

gestützt auf Artikel 74 der Finanzregelung vom 16. Juni 1998 ⁽⁶⁾ für die Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung im Rahmen des Vierten AKP-EG-Abkommens,

gestützt auf Artikel 93 in Verbindung mit Anlage V seiner Geschäftsordnung,

in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle und der Stellungnahme des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A5-0109/2001),

in Kenntnis des zweiten Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle (A5-0337/2001),

⁽¹⁾ ABl. C 342 vom 1.12.2000, S. 205.

⁽²⁾ ABl. C 342 vom 1.12.2000, S. 212.

⁽³⁾ ABl. C 257 vom 14.9.2001.

⁽⁴⁾ Angenommene Texte Punkt 8.

⁽⁵⁾ ABl. L 156 vom 29.5.1998, S. 108.

⁽⁶⁾ ABl. L 191 vom 7.7.1998, S. 53.

- A. in der Erwägung, dass der Rechnungshof in seiner Zuverlässigkeitserklärung zu den Europäischen Entwicklungsfonds zu dem Ergebnis kommt, dass die Rechnung des Haushaltsjahres 1999 trotz gewisser Einschränkungen ein korrektes Bild der Einnahmen und Ausgaben sowie der Finanzlage am Jahresende vermittelt,
- B. in der Erwägung, dass der Rechnungshof die zugrunde liegenden Vorgänge hauptsächlich auf der Grundlage der bei der Kommission in Brüssel verfügbaren Unterlagen geprüft hat,
- C. in der Erwägung, dass nach den Feststellungen des Rechnungshofes trotz gewisser Einschränkungen auch diese der Rechnung zugrunde liegenden Vorgänge insgesamt gesehen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind,
- D. in der Erwägung, dass es in seiner EntschlieÙung vom 4. April 2001 die Entlastung für die Ausführung des sechsten, siebten und achten Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 1999 aufgeschoben hatte, um genauer zu prüfen, wie die Kommission und das Betrugsbekämpfungsamts OLAF mit Betrugsfällen im Zusammenhang mit den Entwicklungsfonds umgehen, und um den Bericht des Internen Audit-Dienstes der Kommission über die Kontrollverfahren im Rahmen der Strukturanpassungshilfen (Haushaltsbeihilfen/Gegenwertmittel) prüfen zu können —
- erteilt der Kommission die Entlastung für die Ausführung des sechsten, siebten und achten Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 1999;
 - hält seine Bemerkungen in der nachstehenden EntschlieÙung fest;
 - beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss und die EntschlieÙung, die integrierender Bestandteil dieses Beschlusses ist, der Kommission, dem Rat, dem Gerichtshof, dem Rechnungshof und der Europäischen Investitionsbank zu übermitteln und im Amtsblatt (Reihe L) veröffentlichen zu lassen.

Der Generalsekretär des Europäischen Parlaments *Die Präsidentin der Europäischen Parlaments*

Julian PRIESTLEY

Nicole FONTAINE

ENTSCHLIESSUNG**des Europäischen Parlaments mit den Bemerkungen, die integrierender Bestandteil des Beschlusses zur Entlastung der Kommission für die Ausführung des sechsten, siebten und achten Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 1999 sind**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

in Kenntnis der Vermögensübersichten und Haushaltsrechnungen des sechsten, siebten und achten Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 1999 (KOM(2000) 357 — C5-0257/2000),

in Kenntnis des Jahresberichts des Rechnungshofs zu den Tätigkeiten der Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 1999 zusammen mit den Antworten der Organe (C5-0618/2000) ⁽¹⁾,

in Kenntnis der Zuverlässigkeitserklärung des Rechnungshofs zu den Europäischen Entwicklungsfonds (C5-0618/2000) ⁽²⁾,

in Kenntnis der Empfehlungen des Rates vom 14. März 2001 über die Entlastung der Kommission zur Ausübung der Rechnungsvorgänge der Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 1999 (6536/2001 — C5-0122/2001, 6537/2001 — C5-0123/2001, 6538/2001 — C5-0124/2001),

in Kenntnis des Sonderberichts Nr. 5/2001 des Europäischen Rechnungshofes zu den im Rahmen der Strukturanpassungshilfe gebildeten und für Haushaltsbeihilfen verwendeten Gegenwertmittel ⁽³⁾,

unter Hinweis auf seine Entschliessung vom 4. April 2001, mit der der Entlastungsbeschluss für das Haushaltsjahr 1999 aufgeschoben wurde ⁽⁴⁾,

gestützt auf Artikel 33 des Internen Abkommens zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Mitgliedstaaten über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfen der Gemeinschaft im Rahmen des zweiten Finanzprotokolls des Vierten AKP-EG-Abkommens ⁽⁵⁾,

gestützt auf Artikel 74 der Finanzregelung vom 16. Juni 1998 für die Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung im Rahmen des Vierten AKP-EG-Abkommens ⁽⁶⁾,

gestützt auf Artikel 93 in Verbindung mit Anlage V seiner Geschäftsordnung,

in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle und der Stellungnahme des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A5-0109/2001),

in Kenntnis des zweiten Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle (A5-0337/2001),

- A. in der Erwägung, dass die Kommission gemäß Artikel 74 der Finanzregelung vom 16. Juni 1998 gehalten ist, alle zweckdienlichen Maßnahmen zu treffen, um den in den Entlastungsbeschlüssen enthaltenen Bemerkungen Folge zu leisten;
- B. in der Erwägung, dass die Entwicklungszusammenarbeit der Europäischen Union als zentrale Zielvorgabe die Verringerung der Armut anstrebt;
- C. in der Erwägung, dass das Hilfsprogramm der Europäischen Union unter Berücksichtigung des Ziels der Komplementarität mit anderen Gebern noch stärker auf eine Stützung der sozialen Entwicklung — insbesondere der ärztlichen Grundversorgung und der Grundbildung sowie der Produktionskapazitäten der armen Bevölkerungsgruppen, d. h. Zugang zu Land, Technologie, Bildung, Krediten usw. — ausgerichtet werden muss;
- D. in der Erwägung, dass die Kommission dem Ausschuss für Entwicklungshilfe (DAC) angehört, demzufolge der Anteil der in äußerster Armut lebenden Menschen bis zum Jahre 2015 um die Hälfte verringert werden soll;
- E. in der Erwägung, dass die Kommission in ihrer gemeinsamen Erklärung mit dem Rat zur Entwicklungspolitik der Europäischen Gemeinschaft (DE 105, Dezember 2000) den Wert der international vereinbarten OECD-DAC-Ziele für die Entwicklungshilfe anerkannt hat;

⁽¹⁾ ABl. C 342 vom 1.12.2000, S. 205.

⁽²⁾ ABl. C 342 vom 1.12.2000, S. 212.

⁽³⁾ ABl. C 257 vom 14.9.2001.

⁽⁴⁾ Angenommene Texte Punkt 8.

⁽⁵⁾ ABl. L 156 vom 29.5.1998, S. 108.

⁽⁶⁾ ABl. L 191 vom 7.7.1998, S. 53.

- F. in der Erwägung, dass die Kommission in ihrem Aktionsplan, den sie im Jahre 2000 als Reaktion auf die Besorgnisse des Parlaments im Zusammenhang mit der Entlastung für den Haushalt 1998 vorgelegt hat, die Zusage gegeben hat, besonderes Augenmerk auf die tatsächlichen Auszahlungsniveaus zu richten, und erklärte, dass sich die Berichterstattung über die Entwicklungszusammenarbeit der Europäischen Union hin zu den Standards des OECD-Entwicklungshilfesausschusses bewegen und künftig zunehmend an Ergebnissen statt an den eingesetzten Mitteln orientiert sein muss;
- G. in der Erwägung, dass die Kommission im Rahmen eines Aktionsplans konkrete Schritte (Schaffung von EuropeAid, Stärkung der Delegationen der Kommission) unternommen hat, um den Forderungen nachzukommen, die in seiner Entschließung vom 6. Juli 2000 mit den begleitenden Bemerkungen zum Beschluss des Europäischen Parlaments zur Entlastung der Kommission für die Haushaltsführung des sechsten, siebten und achten Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 1998 ⁽¹⁾ formuliert wurden;
- H. weiter in der Erwägung, dass es noch zu früh ist, um die Wirksamkeit dieser Schritte, die zu einer größeren Leistungsfähigkeit der Dienststellen und Delegationen der Kommission führen sollen, bewerten zu können;
- I. in der Erwägung, dass mit dem Abschluss des Abkommens von Cotonou am 23. Juni 2000 ⁽²⁾ die Partnerschaft zwischen den AKP-Staaten und der Europäischen Union auf eine neue Grundlage gestellt wurde, die auch eine Reform der finanziellen Zusammenarbeit beinhalten soll —
1. sieht sich in seiner Auffassung bestätigt, dass die bisherige finanzielle Zusammenarbeit im Rahmen des sechsten, siebten und achten EEF seit längerem an ihre Grenzen gestoßen ist und dass die Entwicklungszusammenarbeit dringend einer Reform bedarf;
 2. erinnert daran, dass der Rechnungshof Ende 1999 einen Betrag von fast 10 Mrd. EUR an verfügbaren, aber nicht gebundenen Mitteln identifiziert hat, die nach Aussage der Kommission zum Großteil bestimmten Ländern beziehungsweise Regionen ohne zeitliche Befristung zugesagt, aber nicht in Anspruch genommen worden waren; nimmt zur Kenntnis, dass im Lauf des Jahres 2000 nach Angaben der Kommission Mittelbindungen in Höhe von rund 4 Mrd. EUR vorgenommen werden konnten;
 3. nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass sich im Haushaltsjahr 1999 die Schere zwischen Mittelbindungen (2,69 Mrd. EUR) und tatsächlich geleisteten Zahlungen (1,27 Mrd. EUR) weiter geöffnet hat und dieser Trend anscheinend auch in 2000 nicht umgekehrt werden konnte;
 4. nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass das Niveau der Zahlungen 1999 (1,27 Mrd. EUR) weit unter dem lag, was schon 1992 (1,94 Mrd. EUR) und seither nie wieder erreicht worden war;
 5. stellt fest, dass im Dezember 2000 ein Betrag von 1,6 Mrd. EUR für Zahlungen verfügbar war und zum Großteil vorübergehend auf Bankkonten oder in Wertpapieren angelegt war;
 6. stellt fest, dass bei der 1999 beschlossenen Entschuldungsinitiative für hochverschuldete Länder (HIPC) ebenfalls Schwierigkeiten beim Mittelabfluss bestehen und im Frühjahr 2001 seitens der Gemeinschaft von der zugesagten Milliarde EUR lediglich ein gutes Drittel überwiesen war;
 7. betrachtet diese Zahlen als Ausdruck der Krise, in der die Entwicklungspolitik gegenwärtig steckt: Es wird häufig und zu Recht über einen mangelnden politischen Willen geklagt, großzügig Hilfsgelder verfügbar zu machen, aber das, was tatsächlich zur Verfügung steht, wird nur zum Teil und oft mit großer Verzögerung ausgegeben;
 8. hat Zweifel, dass die im Abkommen von Cotonou vorgesehene größere Flexibilität bei der Mittelvergabe und -verwaltung allein ausreichen wird, diese Entwicklung umzukehren; fordert die Kommission daher auf, zusätzliche Vorschläge zu unterbreiten;
 9. ist der Auffassung, dass die Kommission die Darstellung der Vermögensübersicht verbessern sollte, um eine stärkere Kohärenz der ermittelten Zahlen und der Finanzbögen zu gewährleisten, sodass man sich ein klares Bild von der tatsächlichen Verwendung der Mittel, der Abwicklung der makroökonomischen Hilfe und der Art der Hilfe durch das Finanzinstrument machen kann;

⁽¹⁾ ABl. L 234 vom 16.9.2000, S. 37.

⁽²⁾ ABl. L 317 vom 15.12.2000, S. 3.

10. bedauert, dass die Kommission weder dem Rechnungshof noch dem Parlament die in Artikel 67 Absatz 2 der Finanzregelung vom 16. Juni 1998 vorgesehene Analyse der Rechnungsführung für das Haushaltsjahr 1999 übermittelt hat;
11. stellt fest, dass die in der Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 2000 ⁽¹⁾ und in dem Bericht des AKP-EG-Ausschusses für Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung vom 9. Juni 2000 ⁽²⁾ enthaltenen Statistiken erklärungsbedürftig sind und Fragen aufwerfen, auf die in einer Analyse der Rechnungsführung einzugehen wäre;
12. erwähnt als Beispiel in diesem Zusammenhang nur die Frage, warum die Elfenbeinküste als vergleichsweise kleines Land über Jahre hinweg mit Abstand die höchsten Zahlungen aus den Entwicklungsfonds erhalten hat;
13. fordert die Kommission auf, für das Haushaltsjahr 2000 ihre eigene Analyse der Rechnungsführung vorzulegen;
14. nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass der Anteil der AKP-Staaten an aus den Entwicklungsfonds finanzierten Verträgen bei nicht einmal 25 Prozent liegt und dass der Löwenanteil der Verträge an Firmen und Organisationen aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (und insbesondere aus Frankreich und Italien) vergeben wird; fordert die Kommission auf, Vorschläge zu machen, wie der Anteil der AKP-Staaten innerhalb der kommenden fünf Jahre auf 40 Prozent erhöht werden kann; fordert auch die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, entsprechende Anstrengungen zu unternehmen;
15. begrüßt ausdrücklich die Anregung des Europäischen Rechnungshofes, die obersten Rechnungskontrollbehörden der AKP-Staaten in die Kontrolle der EEF-Durchführung einzubeziehen; teilt die Einschätzung des Rechnungshofes, dass dies ein wichtiger Beitrag zu einer verantwortungsvollen Regierungsführung sein könnte;
16. fordert die Kommission daher auf, gemäß Artikel 95 des Cotonou-Abkommens sobald als möglich eine Revision dieses Abkommens vorzuschlagen, damit die gemeinsamen Organe des Abkommens durch ein Komitee der obersten Rechnungskontrollbehörden ergänzt werden können;
17. fordert die Kommission weiter auf, auch eine entsprechende Änderung der Finanzregelung vom 16. Juni 1998 vorzuschlagen;
18. stellt fest, dass die von der Kommission durchgeführten oder überwachten Rechnungsprüfungen nicht ausreichend weiterverfolgt werden, und fordert die Kommission deshalb auf, sowohl bei der Organisation als auch bei der Überwachung der Prüfungen sowie bei der Weiterverfolgung der sich daraus ergebenden Empfehlungen eine aktivere Rolle zu spielen;
19. bekräftigt seine Auffassung ⁽³⁾, dass die Reform der Gemeinschaftspolitik im Bereich der Außenhilfen folgende Elemente umfassen sollte:
 - eine Neudefinition der Politiken und Prioritäten im Bereich der Entwicklungshilfe unter Berücksichtigung der bei internationalen Gipfeltreffen festgelegten Ziele der Beseitigung der Armut,
 - eine bessere Aufgabenteilung zwischen den Dienststellen der Kommission und zwischen den Gemeinschaftspolitikern mit Außenwirkung, die sich in einem klaren Schema der operationellen Koordination und der politischen Kohärenz niederschlägt,
 - eine striktere Anwendung von Artikel 177 des EG-Vertrags über die Komplementarität der jeweiligen Entwicklungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten und der Kommission,
 - eine Anpassung der Humanressourcen und der Finanzmittel, die der Kommission bereitgestellt werden, damit sie die Ziele ihrer Entwicklungspolitik effizient verfolgen kann,
 - eine Neuordnung der Verwaltung der Hilfe sowohl vor Ort als auch in Brüssel, die auf folgenden Aspekten beruht: Vereinfachung der Verfahren, Integration des Kooperationszyklus, Ausgewogenheit unter den für die Außenbeziehungen zuständigen Dienststellen der Kommission, wobei eine einzige Stelle die politische Verantwortung für die Entwicklung trägt, sowie größere Transparenz bei der Verwaltung;

⁽¹⁾ Vermögensübersichten und Haushaltsrechnungen des 6., 7. und 8. Europäischen Entwicklungsfonds, Haushaltsjahr 1999, KOM(2000) 357 endg.

⁽²⁾ ACP-CE 2112/2/00 REV 2 — ACP/81/010/00 REV 2.

⁽³⁾ Erwägung G der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 30.11.2000 über die Beziehungen EU/Entwicklungsländer (ABl. C 228 vom 13.8.2001, S. 213).

Haushaltshilfen im Rahmen der Strukturanpassungshilfe

20. nimmt die Feststellung des Rechnungshofs zur Kenntnis, dass Vorschriften zur Zweckbindung der Mittel, die als Haushaltsbeihilfen zur Verfügung gestellt wurden, nicht dazu beitragen konnten, Misswirtschaft und Veruntreuung von Geldern zu verhindern; stimmt daher zu dass die Gewährung weiterer Hilfen abhängig gemacht werden sollte von der Vorlage und der wirksamen Umsetzung von Reformprogrammen zur Verbesserung der Qualität der öffentlichen Finanzverwaltung in den Empfängerländern;
21. unterstützt die vom Rechnungshof ausgesprochenen sieben Empfehlungen ⁽¹⁾ zur Neuausrichtung der Überwachung und der Koordinierung der Hilfen mit den anderen Gebern; fordert die Kommission auf, diese Empfehlungen ohne Einschränkungen umzusetzen; begrüßt die in dieser Hinsicht bereits eingeleiteten Schritte und unterstreicht die Bedeutung folgender Punkte:
 - a) kontinuierliche Bewertung der Verwirklichung der vorgesehenen Schritte zur Reform der öffentlichen Verwaltung,
 - b) Überwachung der in den Schlüsselsektoren (Gesundheit und Bildung) erreichten Fortschritte mithilfe aussagekräftiger Indikatoren (z. B. Erhöhung der Zahl der Lehrer oder Ärzte),
 - c) jährliche Prüfung der Rechnungsführung und der Wirtschaftlichkeit der Mittelverwaltung auf der Grundlage von Stichproben,
 - d) klar definierte Sanktionen (Kürzung oder Einstellung von Zahlungen) für den Fall, das die verabredeten Reformschritte nicht eingehalten werden;
22. knüpft seine Zustimmung zu der geplanten Neuausrichtung an die Bedingung, dass die Kriterien und Verfahren für diese Neuausrichtung transparent und für die Öffentlichkeit in der Europäischen Union, aber auch in den Empfängerländern nachvollziehbar sind und dass die in der Folge erstellten Evaluierungs- und Prüfberichte uneingeschränkt zugänglich sein müssen, weil nur so eine wirksame Erfolgskontrolle möglich ist;
23. fordert die Kommission auf, ihre Delegationen in den Empfängerländern entsprechend zu stärken, die EuropeAid zur Verfügung stehende Prüf- und Auditkapazität spürbar zu verbessern und nötigenfalls der Haushaltsbehörde entsprechende Vorschläge für die Bereitstellung zusätzlicher Mittel und zusätzlichen Personals zu machen;
24. unterstreicht, dass die Übertragung von größeren Zuständigkeiten an die Delegationen der Kommission die Gelegenheit bietet, ein den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten angepasstes System der Verwaltung der Entwicklungsprojekte zu schaffen, das eine größtmögliche Beteiligung der Begünstigten ermöglicht;
25. fordert die Kommission auf, keinerlei neue Finanzierungszusagen mehr gegenüber Organisationen zu machen, die sich selbst oder ihre Mitarbeiter bei eventuellen Verstößen gegen das Straf- oder Arbeitsrecht ihres Gastlandes unter Berufung auf diplomatische Immunität einer Verfolgung entziehen können;
26. verweist angesichts der auch in diesem Entlastungsverfahren aufgetretenen Probleme auf Artikel 3 seiner Geschäftsordnung, wonach die Mitglieder das Recht haben, alle im Besitz des Parlaments oder eines Ausschusses befindlichen Akten einzusehen, und wonach von diesem Recht lediglich die persönlichen Akten und Abrechnungen der Mitglieder ausgenommen sind, nicht aber von der Kommission vertraulich übermittelte Dokumente;
27. verweist auf das in Anlage VII seiner Geschäftsordnung festgelegte Verfahren, das für sämtliche dem Parlament übermittelten vertraulichen Dokumente gilt und allen Ausschussmitgliedern das Recht garantiert, diese vertraulichen Dokumente zu prüfen;
28. verweist auf Anlage VI seiner Geschäftsordnung, wonach der Ausschuss für Haushaltskontrolle die vertraulichen Dokumente, die sich auf einen in seine Zuständigkeit fallenden Bereich beziehen, unter umfassender Achtung von Anlage VII zu prüfen hat;
29. beauftragt seine Präsidentin und die Vorsitzende des Ausschusses für Haushaltskontrolle, dafür zu sorgen, dass künftig von der Kommission im Rahmen von Entlastungsverfahren übermittelte Dokumente in vollem Einklang mit den Bestimmungen der Geschäftsordnung von allen Mitgliedern geprüft werden können;

⁽¹⁾ Ziffern 62 bis 68 des Sonderberichts Nr. 5/2001 des Europäischen Rechnungshofes.

-
30. bekräftigt seine Auffassung, dass die derzeitige Situation, in der es aufgerufen ist, einen jährlichen Entlastungsbeschluss für die EEF zu fassen, ohne gleichzeitig über die entsprechenden Haushalts- und Legislativbefugnisse zu verfügen, anormal ist; fordert erneut die Einbeziehung der EEF-Mittel in den die Entwicklungszusammenarbeit betreffenden Teil des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union.
-

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS**vom 24. Oktober 2001****über den Rechnungsabschluss des sechsten, siebten und achten Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 1999**

(2001/859/EG)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

in Kenntnis der Vermögensübersichten und Haushaltsrechnungen des sechsten, siebten und achten Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 1999 (KOM(2000) 357 — C5-0257/2000),

gestützt auf Artikel 74 der Finanzregelung vom 16. Juni 1998 für die Zusammenarbeit bei Entwicklungsfinanzierung im Rahmen des Vierten AKP-EG-Abkommens ⁽¹⁾,

gestützt auf Artikel 93 in Verbindung mit Anlage V seiner Geschäftsordnung,

in Kenntnis der Empfehlungen des Rates vom 14. März 2001 über die Entlastung der Kommission zur Ausübung der Rechnungsvorgänge der Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 1999 (6536/2001 — C5-0122/2001, 6537/2001 — C5-0123/2001, 6538/2001 — C5-0124/2001),

in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle und der Stellungnahme des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A5-0109/2001),

in Kenntnis des zweiten Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle (A5-0337/2001) —

1. nimmt zur Kenntnis, dass sich die Finanzsituation für den sechsten, siebten und achten EEF zum 31. Dezember 1999 folgendermaßen darstellte:

(Mio. EUR)

Vermögensübersicht über die EEF zum 31. Dezember 1999	6. EEF	7. EEF	8. EEF
Zusammensetzung der verfügbaren Mittel			
Mittel insgesamt	7 883,0	11 609,0	13 171,0
davon noch ausstehend	—	- 3 540,0	- 11 400,0
Eingezahlte Nettobeträge	7 883,0	8 069,0	1 771,0
Zahlungen	- 7 044,0	- 8 021,0	- 1 012,0
Verfügbarer Saldo	839,0	48,0	759,0
Analyse des verfügbaren Saldos			
Realisierbare Werte	621,0	2,0	—
Verfügbare Werte	1 023,0	—	—
Verbindungskonten 7. und 8. EEF	- 805,0	46,0	759,0
Insgesamt	839,0	48,0	759,0

2. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss der Kommission, dem Rat, dem Gerichtshof, dem Rechnungshof, der Europäischen Investitionsbank und den übrigen Institutionen der Gemeinschaft zu übermitteln und im Amtsblatt (Reihe L) veröffentlichen zu lassen.

Der Generalsekretär des Europäischen Parlaments Die Präsidentin des Europäischen Parlaments

Julian PRIESTLEY

Nicole FONTAINE

⁽¹⁾ ABl. L 191 vom 7.7.1998, S. 53.

KOMMISSION

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 26. November 2001

über die Anpassung der Berichtigungskoeffizienten, die mit Wirkung vom 1. Februar, 1. März, 1. April, 1. Mai und 1. Juni 2001 auf die Dienstbezüge der Beamten der Europäischen Gemeinschaften in Drittländern anwendbar sind

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 3625)

(2001/860/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates⁽¹⁾, zuletzt geändert durch Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 1986/2001⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 des Anhangs X,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 1794/2001 des Rates⁽³⁾ sind in Anwendung des Artikels 13 Absatz 1 des Anhangs X zum Statut die Berichtigungskoeffizienten festgesetzt worden, die ab dem 1. Januar 2001 auf die in der jeweiligen Landeswährung gezahlten Dienstbezüge der in einem Drittland Dienst tuenden Beamten anwendbar sind.
- (2) Im Laufe der letzten Monate hat die Kommission diese Berichtigungskoeffizienten⁽⁴⁾ gemäß Artikel 13 Absatz 2 des Anhangs X zum Statut verschiedentlich angepasst.
- (3) Einige dieser Berichtigungskoeffizienten sollten mit Wirkung vom 1. Februar, 1. März, 1. April, 1. Mai und 1. Juni 2001 angepasst werden, da gemäß den der Kommission zur Verfügung stehenden statistischen

Angaben die mit dem Berichtigungskoeffizienten und dem entsprechenden Wechselkurs erfasste Änderung der Lebenshaltungskosten seit der letzten Anpassung für einige Drittländer 5 v. H. übersteigt —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Mit Wirkung vom 1. Februar, 1. März, 1. April, 1. Mai und 1. Juni 2001 werden die Berichtigungskoeffizienten, die auf die in der jeweiligen Landeswährung gezahlten Dienstbezüge der in einem Drittland Dienst tuenden Beamten anwendbar sind, entsprechend dem Anhang angepasst.

Die Berechnung dieser Dienstbezüge erfolgt auf der Grundlage der Wechselkurse, die zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften in dem Monat vor dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt herangezogen worden sind.

Brüssel, den 26. November 2001

Für die Kommission

Christopher PATTEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 271 vom 12.10.2001, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 244 vom 14.9.2001, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 144 vom 30.5.2001, S. 29.

ANHANG

Ort/Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungskoeffizienten Februar 2001
Angola	98,7
die Türkei	90,7

Ort/Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungskoeffizienten März 2001
Albanien	101,5
Angola	93,3
die Türkei	96,4
Jugoslawien	47,3
Kap Verde	73,4
Malawi	28,2
Rumänien	49,6
Sri Lanka	70,3

Ort/Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungskoeffizienten April 2001
Angola	93,9
die Türkei	68,3
Kap Verde	79,5

Ort/Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungskoeffizienten Mai 2001
Albanien	96,9
Angola	108,7
die Türkei	70,3
Malawi	26,8
Venezuela	117,3

Ort/Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungskoeffizienten Juni 2001
Angola	115,9
Brasilien	81,1
die Türkei	68,1
Jugoslawien	49,0
Madagaskar	75,9
Malawi	29,1
Rumänien	50,7
Sambia	75,0
Suriname	76,9

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 27. November 2001

zur grundsätzlichen Anerkennung der Vollständigkeit der Unterlagen, die zur eingehenden Prüfung im Hinblick auf eine etwaige Aufnahme von Laminarin und Novaluron in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln eingereicht wurden

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 3761)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2001/861/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/49/EG der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 91/414/EWG sieht die Aufstellung einer Gemeinschaftsliste von Wirkstoffen vor, die als Inhaltsstoffe von Pflanzenschutzmitteln zugelassen sind.
- (2) Am 29. März 2001 hat Makhteshim Agan Ltd, Vereinigtes Königreich, den Behörden des Vereinigten Königreichs Unterlagen für den Wirkstoff Novaluron im Hinblick auf dessen Aufnahme in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG übermittelt. Am 29. März 2001 haben Laboratoires Goëmar SA Frankreich, den belgischen Behörden einen entsprechenden Antrag für den Wirkstoff Laminarin übermittelt.
- (3) Die Behörden des Vereinigten Königreichs und Belgiens haben der Kommission mitgeteilt, dass die Unterlagen nach erster Prüfung die Anforderungen an die Angaben und Informationen gemäß Anhang II der Richtlinie 91/414/EWG zu erfüllen scheinen. Außerdem sind die Behörden der Auffassung, dass die Unterlagen für ein den Wirkstoff enthaltendes Pflanzenschutzmittel die Angaben und Informationen gemäß Anhang III der Richtlinie 91/414/EWG enthalten. Gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG haben die Antragsteller anschließend der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten die Unterlagen übermittelt; sie wurden außerdem an den Ständigen Ausschuss Pflanzenschutz weitergeleitet.
- (4) Mit dieser Entscheidung soll auf Gemeinschaftsebene förmlich festgestellt werden, dass die Unterlagen grundsätzlich den Anforderungen an die Angaben und Informationen gemäß Anhang II und — bei mindestens einem Pflanzenschutzmittel mit dem betreffenden Wirkstoff — den Anforderungen gemäß Anhang III der Richtlinie 91/414/EWG entsprechen.
- (5) Unbeschadet dieser Entscheidung kann die Kommission den Antragsteller auffordern, dem zum Berichterstatter für einen gegebenen Stoff benannten Mitgliedstaat

weitere Angaben oder Informationen zu übermitteln, um bestimmte Punkte in den Unterlagen zu klären.

- (6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Unterlagen für die im Anhang dieser Entscheidung genannten Wirkstoffe, die bei der Kommission und den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Aufnahme dieser Stoffe in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG eingereicht wurden, erfüllen grundsätzlich die Anforderungen an die Angaben und Informationen gemäß Anhang II der Richtlinie 91/414/EWG.

In Bezug auf ein Pflanzenschutzmittel, das den betreffenden Wirkstoff enthält, erfüllen die Unterlagen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Anwendungen zudem die Anforderungen gemäß Anhang III der Richtlinie 91/414/EWG.

Artikel 2

Die Bericht erstattenden Mitgliedstaaten werden die eingehende Prüfung der betreffenden Unterlagen fortsetzen und der Kommission die Schlussfolgerungen ihrer Prüfungen so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres ab dem Datum der Veröffentlichung dieser Entscheidung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, übermitteln, gegebenenfalls mit Empfehlungen zur Aufnahme bzw. Nichtaufnahme des betreffenden Wirkstoffs in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG und diesbezüglichen Bedingungen.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 27. November 2001

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1.
⁽²⁾ ABl. L 176 vom 29.6.2001, S. 61.

ANHANG

VON DIESER ENTSCHEIDUNG BETROFFENE WIRKSTOFFE

Nr.	Gebräuchliche Bezeichnung, CIPAC-Nummer	Antragsteller	Datum des Antrags	Bericht erstattender Mitgliedstaat
1	Novaluron CIPAC Nr. 672	Makhteshim Agan Ltd, Vereinigtes Königreich	29. März 2001	Vereinigtes Königreich
2	Laminarin CIPAC Nr. 671	Laboratoires Goëmar SA, Frankreich	29. März .2001	Belgien

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 30. November 2001****zur finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft an den von Frankreich für die Erstellung der gemeinschaftlichen Weinbaukartei getätigten Ausgaben***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 3811)***(Nur der französische Text ist verbindlich)**

(2001/862/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2392/86 des Rates vom 24. Juli 1986 zur Einführung der gemeinschaftlichen Weinbaukartei ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1631/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 3,

nach Anhörung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2392/86 beteiligt sich die Kommission zu 50 % an den tatsächlichen Kosten für die Erstellung der gemeinschaftlichen Weinbaukartei in den jeweiligen Mitgliedstaaten und der für die Verwaltung der Weinbaukartei erforderlichen Investitionen im EDV-Bereich.
- (2) Auf der Grundlage von Artikel 9 Absatz 3 derselben Verordnung sind Frankreich Vorschüsse gewährt worden. Diese werden vom Gesamtbetrag der Beteiligung der Gemeinschaft abgezogen.
- (3) Gemäß Artikel 9 Absatz 4 derselben Verordnung finden die Artikel 8 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates ⁽³⁾ auf die gemeinschaftliche Finanzierung der Erstellung der Weinbaukartei Anwendung.
- (4) Frankreich hat der Kommission die Unterlagen zugesandt, die für die Festsetzung des erstattungsfähigen Ausgabenbetrags notwendig sind, der für die Erstellung der Kartei zu decken ist.
- (5) Die Kommission hat die genannten Unterlagen gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70

des Rates ⁽⁴⁾ und Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 geprüft.

- (6) Die vorgenommenen Überprüfungen haben ergeben, dass ein Teil der von Frankreich gemeldeten Ausgaben die vorgeschriebenen Voraussetzungen nicht erfüllt und daher von der Gemeinschaft nicht finanziert werden kann.
- (7) Frankreich sind die zu übernehmenden und die wegen der Nichtübereinstimmung mit den Gemeinschaftsvorschriften auszuschließenden Beträge am 25. Oktober 2001 zur Kenntnis gebracht worden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Ausgaben, welche Frankreich zur Erstellung der gemeinschaftlichen Weinbaukartei eingegangen ist, ist der in der Tabelle im Anhang dieser Entscheidung ausgewiesene Betrag.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 30. November 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 208 vom 31.7.1986, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 210 vom 28.7.1998, S. 14.⁽³⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103.⁽⁴⁾ ABl. L 94 vom 28.4.1970, S. 13.

ANHANG

Jahr	Erstattungsfähige Ausgaben (FRF)	Umrechnungskurs (Abl. des 1. Arbeitstags)	Erstattungsfähige Ausgaben (EUR)	Finanzielle Beteiligung zu 50 % (EUR)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
1987	4 566 692,00	6,87587	664 162,06	332 081,03
1988	7 476 224,00	6,97917	1 071 219,64	535 609,82
1989	9 495 491,00	7,09235	1 338 835,65	669 417,82
1990	16 189 264,00	6,92436	2 338 015,93	1 169 007,97
1991	17 155 125,00	6,95237	2 467 521,87	1 233 760,93
1992	24 551 548,00	6,95582	3 529 641,08	1 764 820,54
1993	17 542 078,00	6,67240	2 629 050,72	1 314 525,36
1994	25 855 144,00	6,58462	3 926 591,66	1 963 295,83
1995	22 221 218,00	6,57675	3 378 753,64	1 689 376,82
1996	13 160 460,00	6,44240	2 042 788,40	1 021 394,20
Insgesamt	158 213 214		23 386 580	11 693 290
			Vorschüsse	9 397 100
			Zu zahlender Restbetrag	2 296 190

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 5. Dezember 2001****über bestimmte Maßnahmen zum Schutz gegen die klassische Schweinepest in Spanien***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 4250)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2001/863/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Cataluña in Spanien kam es zu einem Ausbruch von klassischer Schweinepest.
- (2) Angesichts des Handels mit lebenden Schweinen könnte dieser Ausbruch die Tierbestände in anderen Mitgliedstaaten gefährden.
- (3) Spanien hat Maßnahmen im Sinne der Richtlinie 2001/89/EG des Rates vom 23. Oktober 2001 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest ⁽³⁾ getroffen.
- (4) Die Kommission sollte in Zusammenarbeit mit dem betreffenden Mitgliedstaat bis zur Sitzung des Ständigen Veterinärausschusses vorübergehende Schutzmaßnahmen treffen.
- (5) Da es möglich ist, die Gebiete, von denen ein besonderes Risiko ausgeht, geographisch abzugrenzen, können regionale Handelsbeschränkungen angewandt werden.
- (6) Diese Entscheidung wird in der Sitzung des Ständigen Veterinärausschusses überprüft —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Spanien versendet keine Schweine in andere Mitgliedstaaten, es sei denn, die Schweine
 - a) stammen aus anderen als den im Anhang aufgeführten Gebieten,
 - b) sind im Herkunftsbetrieb vor dem Verladen mindestens 30 Tage lang — bzw. bei weniger als 30 Tage alten Schweinen seit ihrer Geburt — gehalten worden,

- c) stammen aus einem Betrieb, in den in den 30 Tagen unmittelbar vor dem Versand der betreffenden Tiere keine lebenden Schweine eingestellt worden sind, und
- d) werden ohne eine Sammelstelle zu passieren auf direktem Wege und in amtlich verplombten Transportmitteln zum Bestimmungsbetrieb oder Bestimmungsschlachthof befördert. Eine etwaige Durchfuhr durch das Gebiet gemäß dem Anhang darf nur über Hauptverkehrsstraßen oder auf dem Schienenweg erfolgen, und die Fahrt darf auf keinen Fall unterbrochen werden.

(2) Die Umsetzung von Schweinen aus anderen als den im Anhang aufgeführten Gebieten ist nur zulässig, wenn die zuständige Veterinärbehörde drei Tage im Voraus die zentrale Veterinärbehörde und die örtlichen Veterinärbehörden des Bestimmungsortes und der Durchfuhrmitgliedstaaten benachrichtigt hat.

Artikel 2

(1) Spanien versendet kein Schweinesperma, es sei denn, es stammt von Ebern, die in einer Besamungsstation gemäß Artikel 3 Buchstabe a) der Richtlinie 90/429/EWG ⁽⁴⁾ gehalten werden, die außerhalb der im Anhang aufgeführten Gebiete liegt.

(2) Spanien versendet keine Eizellen und Embryonen von Schweinen, es sei denn, sie stammen von Betrieben, die außerhalb der im Anhang aufgeführten Gebiete liegen.

Artikel 3

(1) Die Gesundheitsbescheinigung gemäß der Richtlinie 64/432/EWG des Rates ⁽⁵⁾, die Schweinesendungen aus Spanien beiliegen muss, ist durch folgenden Vermerk zu ergänzen:

„Tiere gemäß der Entscheidung 2001/863/EG der Kommission vom 5. Dezember 2001 über bestimmte Maßnahmen zum Schutz gegen die klassische Schweinepest in Spanien.“

(2) Die Gesundheitsbescheinigung gemäß der Richtlinie 90/429/EWG des Rates, die Sendungen von Schweinesperma aus Spanien beiliegen muss, ist durch folgenden Vermerk zu ergänzen:

„Schweinesperma gemäß der Entscheidung 2001/863/EG der Kommission vom 5. Dezember 2001 über bestimmte Maßnahmen zum Schutz gegen die klassische Schweinepest in Spanien.“

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29.

⁽²⁾ ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 49.

⁽³⁾ ABl. L 316 vom 1.12.2001, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 62.

⁽⁵⁾ ABl. 121 vom 29.7.1964, S. 1977/64.

(3) Die Gesundheitsbescheinigung gemäß der Entscheidung 95/483/EG ⁽¹⁾ der Kommission, die Sendungen von Eizellen und Embryonen von Schweinen aus Spanien beiliegen muss, ist durch folgenden Vermerk zu ergänzen:

„Eizellen und Embryonen ⁽²⁾ gemäß der Entscheidung 2001/863/EG der Kommission vom 5. Dezember 2001 über bestimmte Maßnahmen zum Schutz gegen die klassische Schweinepest in Spanien“.

Artikel 4

Spanien stellt sicher, dass Fahrzeuge, die für die Beförderung von Schweinen verwendet wurden, nach jedem Schweinetransport gereinigt und desinfiziert werden, wobei der Transportunternehmer die Desinfektion nachweisen muss.

Cataluña

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten ändern ihre Handelsvorschriften, um sie mit dieser Entscheidung in Einklang zu bringen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Artikel 6

Diese Entscheidung wird vor dem 20. Dezember 2001 überprüft. Sie gilt bis zum 31. Dezember 2001.

Artikel 7

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 5. Dezember 2001

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG

⁽¹⁾ ABl. L 275 vom 18.11.1995, S. 30.

⁽²⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen.